

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. V/11 - Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
zH Frau MMag. Antonella Krenn
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: v11@bmk.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.503.125
25.7.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0003/22/Fu/BB
Dr. Elisabeth Furherr

Durchwahl
3425

Datum
06.09.2022

Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G Novelle 2022); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für eine Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G Novelle 2022) zur Begutachtung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Novelle intendiert legislative Anpassungen, die aufgrund von Mahnschreiben der Europäischen Kommission (EK) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) erforderlich sind, wobei von der EK vor allem einige Tatbestände in Anhang 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) hinterfragt wurden. Im Entwurf finden sich jedoch mehrere Verschärfungen zu Lasten der Projektwerber, die nicht aus den Beanstandungen der EK resultieren. Diese werden von uns abgelehnt.

Dem UVP-G kommt für die Energiewende, aber auch für die Versorgungssicherheit und Standortattraktivität Österreichs enorme Bedeutung zu. Es sind daher mit der Novelle die geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen zum raschen Ausbau von Infrastrukturprojekten, insbesondere für die Energiewende, aber auch für die zügige Realisierung wichtiger betrieblicher Vorhaben aus verschiedenen Bereichen, wie zB Industrie, Verkehr, Rohstoffgewinnung oder Tourismus zu schaffen.

Daher begrüßen wir die zahlreichen verfahrensbeschleunigenden Regelungen im Entwurf, durch die langjährige Forderungen der WKÖ erfüllt werden. Ebenso halten wir die zusätzlichen Erleichterungen für „Vorhaben der Energiewende“ durch eine eigene „fast track“ für dringend nötig und sinnvoll.

Allerdings wird der Beschleunigungseffekt der wichtigen neuen Regelungen durch die - unionsrechtlich nicht erforderliche - Einführung von zwei neuen Genehmigungskriterien (zum

Flächenverbrauch und zur Reduktion von THG-Emissionen) wieder weitgehend ausgehebelt. Da für die neuen Genehmigungsvoraussetzungen keine objektiven Beurteilungsparameter (wie zB Grenzwerte) bestehen, lösen sie eine untragbare Rechtsunsicherheit für Projektwerber aus, aber auch einen enormen Ermittlungsaufwand sowie langwierige Diskussionen zwischen Behörden, Projektwerbern, Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und Umweltschützern, ob diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Damit wird die Genehmigung aber um weitere ein bis zwei Jahre verzögert, sodass die Ambitionen des Entwurfs, endlich zügige und effiziente Genehmigungsverfahren zu schaffen, untergraben werden. Von der neuen Belastung wären auch die Energiewendeprojekte betroffen.

Die neuen Hürden sind darüber hinaus Preistreiber (Projektwerber könnten zB veranlasst werden, in die Höhe zu bauen, was Vorhaben unrentabel machen kann), was angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage inakzeptabel ist. Letztendlich sind sie unionsrechtlich nicht gefordert und daher aus der Novelle ersatzlos zu streichen. Der Hinweis auf das Regierungsprogramm rechtfertigt sie nicht, da dort keine Maßnahmen auf Projektebene und somit im UVP-Verfahren vorgesehen sind. Wie unten näher ausgeführt, ist den berechtigten Anliegen der Reduktion von Treibhausgasen und des Flächenverbrauchs auf anderer Ebene Rechnung zu tragen.

Zu den Verschärfungen in Anhang 1

Weit über das von der EK geforderte Ausmaß hinaus, werden bestehende Schwellenwerte bei einigen Projektarten verschärft und neue UVP-Pflichten für Vorhaben eingeführt, sodass künftig weitere sowie auch kleinere Projekte als bisher UVP-pflichtig werden. Dieses Gold Plating lehnen wir entschieden ab, da es unionsrechtlich nicht erforderliche UVP-Verfahren auslöst. Damit werden Projekte verteuert, Genehmigungsverfahren in die Länge gezogen und Behörden- sowie Gerichtskapazitäten gebunden, die künftig bei allen UVP-Verfahren fehlen würden.

II. Im Detail

Zu § 2 Abs 7 (Definition „Vorhaben der Energiewende“)

Unter „Vorhaben der Energiewende“ werden Projekte erfasst, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen. Für diese Vorhaben sieht der Entwurf eine „Fast Track“ mit besonderen Erleichterungen für die Genehmigung vor.

Davon sind laut Erläuterungen folgende Vorhabentypen, soweit sie die angeführten Energieträger betreffen, umfasst:

- Vorhaben der Z 4 und 6 (Energiewirtschaft),
- Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen),
- Vorhaben der Z 16 (Starkstromfreileitungen),
- Vorhaben der Z 28 und 33 (Tiefbohrungen),
- Vorhaben der Z 30 und 31 (Wasserwirtschaft) sowie
- bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft), wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder aus Erneuerbarem Gas erzeugen sowie
- Vorhaben der Z 80 lit b (Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern).

Zu den „Vorhaben der Energiewende“ haben wir folgende Anmerkungen:

Energiewirtschaftliche Leitungsanlagen erfüllen in aller Regel nicht den entsprechenden „Leitungstatbestand“ (Z 13 und Z 16). Eine (allfällige) UVP-Pflicht für derartige Vorhaben ist vielmehr aufgrund der damit verbundenen Rodungen und/oder Trassenaufhiebe und somit unter dem Aspekt der Z 46 des Anhangs 1 ein Thema. Demgemäß sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch derartige Vorhaben bzw. Leitungen „Vorhaben der Energiewende“ darstellen.

Darüber hinaus erscheint eine Klarstellung sinnvoll, dass zum jeweiligen „Vorhaben der Energiewende“ - auch entsprechend dem weiten Vorhabenbegriff des UVP-G - nicht nur die eigentliche Leitung bzw. Leitungsanlage, sondern auch sämtliche damit im Zusammenhang stehenden, für die Errichtung und/oder den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen bzw. sonstigen Anlagen, mitumfasst sind.

Zu Pumpspeicherkraftwerken

Wir gehen davon aus, dass Pumpspeicherkraftwerke unter die „Vorhaben der Energiewende“ fallen, ersuchen zur Sicherheit aber diesbezüglich um eine Klarstellung.

Pumpspeicherkraftwerke leisten insbesondere durch die Bereitstellung von Spitzen- und Regelenergie einen unverzichtbaren Beitrag zur Energiewende. Dadurch, dass sie Volatilitäten ausgleichen, sind sie für den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien unverzichtbar. Damit ist deren Gleichsetzung mit sonstigen „Vorhaben der Energiewende“ gerechtfertigt. Daher sollte in den Erläuterungen zu § 2 Abs 7 ausdrücklich festgehalten werden, dass die Bestimmungen zu „Vorhaben der Energiewende“ auch für Pumpspeicherkraftwerke gelten.

Der zweite Absatz in den Erläuterungen sollte daher wie folgt lauten:

„Diesem Begriffsverständnis sind die Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie eindeutig zuzuordnen. Transportleitungen für erneuerbare Energien und die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken sind ebenfalls darunter erfasst. Auch wenn Transportleitungen nicht ausschließlich für den Transport erneuerbarer Energie dienen, und auch wenn Pumpspeicherkraftwerke nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden, sind sie versorgungs- und netztechnische Voraussetzung für die Steigerung des Anteils der Erneuerbaren. Mehr dezentrale Energieerzeugungsanlagen benötigen auch mehr Leitungen, um den Strom zu transportieren und Pumpspeicherkraftwerke, um Volatilitäten auszugleichen.“

Zur Wasserstoffproduktion

In den Erläuterungen fehlt bei den „Vorhaben der Energiewende“ weiters der Verweis auf die Wasserstoffproduktion. In § 5 Abs 1 Z 13 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) wird „Energie aus erneuerbaren Quellen“ bzw. „erneuerbare Energie“ wie folgt definiert: „Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas“. Erneuerbarer Wasserstoff fällt somit als erneuerbares Gas unter die Definition im EAG. Die Erläuterungen sollten daher um Anlagen, in denen durch chemische Umwandlung Wasserstoff hergestellt wird (Anhang 1 Z 49 UVP-G), ergänzt werden.

Unter „Vorhaben der Energiewende“ sollte auch die Versorgung mit alternativen Treibstoffen (insbesondere Wasserstoff) fallen. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 7 zu erweitern und sollte auch Wasserstoff und dessen Verteilungsmöglichkeiten (zB Wasserstofftankstellen) umfassen. Weiters regen wir an, die

Erläuterungen außerdem auch um Anlagen zur Herstellung von Biotreibstoffen (Anhang 1 Z 56 UVP-G) zu ergänzen.

Zu Abfallbehandlungsanlagen

In den Erläuterungen zur Begriffsbestimmung „Vorhaben zur Energiewende“ findet sich der folgende Satz: „Im Weiteren können hierunter auch bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft) subsumiert werden, wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder erneuerbarem Gas erzeugen (soweit nicht die Ausnahme für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung zutrifft) ...“

Wir ersuchen um Klarstellung, dass die genannten Abfallbehandlungsanlagen nicht ausschließlich zum Zweck der Energiegewinnung betrieben werden müssen, um als „Vorhaben zur Energiewende“ zu gelten, sondern auch dann darunterfallen, wenn im Vordergrund die Abfallbehandlung, kombiniert mit der Energieerzeugung, steht.

Zu Industrieanlagen

Auch sollte die Bedeutung von Industriebetrieben und deren Produktionsprozesse für die Energiewende nicht außer Acht gelassen werden. Energieumstellungen der Produktionsprozesse von Industrieunternehmen sind daher ebenso zu privilegieren.

Zu Verkehrsprojekten

Die Definition der Energiewendeprojekte sollte auch alle Verkehrsprojekte, die dem Klimaschutz dienen (zB Bahnausbau oder Vorhaben des ÖPNV-Ausbaus), umfassen. Wir regen daher an, den Terminus „Projekte der Energiewende“ durch „Projekte der Energie- und Klimawende“ zu ersetzen.

Zu § 2 Abs 8 (Erleichterung für Ausgleichsmaßnahmen)

Hier wird klargestellt, dass Ausgleichsgemeinden nicht als Standortgemeinden gelten. Das bewirkt eine sinnvolle Erleichterung für Ausgleichsmaßnahmen, da nur „Standortgemeinden“ eine Parteistellung im UVP-Verfahren zukommt.

Zu § 3 Abs 4a (Sonderregelung für die Einzelfallprüfung bei bestimmten Vorhaben)

Bei folgenden Vorhaben ist die Einzelfallprüfung auf eine Grobprüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu beschränken:

- Neuerrichtung von Industrie- und Gewerbeparks (Z 18 lit f)
- Neuerrichtung von Einkaufszentren (Z 19 lit d)
- Neuerrichtung von unimodalen Logistikzentren (Z 19 lit f)
- Neuerrichtung von Parkplätzen (Z 21 lit c).

Die hier vorgesehene Einschränkung der Einzelfallprüfung auf den Flächenverbrauch bei flächenintensiven Vorhaben stellt zwar eine Erleichterung dar, ändert aber nichts an unserer grundsätzlichen Ablehnung von unionsrechtlich nicht erforderlichen neuen UVP-Tatbeständen in Anhang 1.

Zu § 3 Abs 5 Z 2 (Standort des Vorhabens)

In Entsprechung eines Mahnschreibens der EK wird eine Klarstellung aus Anhang III Nr. 2 lit b der UVP-Richtlinie übernommen. Neu ist somit, dass die Verfügbarkeit des (Projekt)-Standortes für die Entscheidung Berücksichtigung finden muss. Da dazu aus den Erläuterungen keine Informationen zu entnehmen sind, stellt sich die Frage, ob dabei auch die zivilrechtlichen Verfügungsrechte über die Grundstücke gemeint sind. Trifft das zu, würde dies bedeuten, dass

bei großen linienhaften Infrastrukturprojekten bereits zu diesem Zeitpunkt dieses schwierige und langwierige Thema abgehandelt sein muss. Da es im Laufe eines UVP-Verfahrens zu Projektänderungen kommen kann, würden dadurch frustrierte Aufwendungen entstehen. Wir ersuchen daher diesbezüglich um eine Klarstellung in den Erläuterungen.

Zu § 3 Abs 6 (Sperrwirkung)

Wir ersuchen dazu um eine klarstellende Regelung, dass Vorarbeiten und Ausgleichsmaßnahmen vor Durchführung bzw. Abschluss der UVP genehmigt werden dürfen, wenn von diesen Maßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

Zu § 4 Abs 1 und 2 (Vorverfahren, verstärkter Fokus auf erhebliche Umweltauswirkungen)

Schon derzeit hat der Projektwerber die Option, die Angaben über die Umweltauswirkungen in seiner Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) nach „prioritär“ und „nicht prioritär“ zu gliedern. Der jeweilige Untersuchungsaufwand ist danach entsprechend abzustufen. Dieser gute Ansatz wird im Entwurf für das formelle Vorverfahren übernommen, nun wird aber dem Projektwerber die Vornahme der Gliederungen zwingend vorgeschrieben. Das lehnen wir ab; es sollte dem Projektwerber weiterhin überlassen bleiben, ob er die Differenzierung vornehmen möchte oder nicht. Eine verpflichtende Gliederung könnte im Einzelfall sehr zeitaufwendig sein und somit das Ziel der Verfahrensbeschleunigung konterkarieren. Problematisch wäre sie insbesondere dann, wenn die „falsche“ Zuordnung als Verfahrensfehler von den übrigen Parteien releviert wird.

Grundsätzlich ist eine Konzentration auf die wesentlichen Umweltauswirkungen zu begrüßen und damit auch die vorgesehene Gliederung in „prioritäre“ und „nicht prioritäre“ Auswirkungen sinnvoll. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Vorverfahren von Projektwerbern nur selten genutzt und daher nur in wenigen Fällen zum Tragen kommt. Dies auch deshalb, da das Vorverfahren Potenzial zur Verfahrensverzögerung hat.

Zu § 4 Abs 3 (Investorenservice/ Information Sharing)

Positiv ist zu bewerten, dass bei der Behörde (in elektronischer Form) vorhandene Daten über den Zustand der Umwelt dem Projektwerber besser zugänglich zu machen sind, wie zB Biotopkartierungen oder Bodenfunktionsbewertungen. Das soll den Ermittlungsaufwand des Projektwerbers für seine UVE entlasten. Konsequenterweise sollte dabei aber das Investorenservice der Behörde verpflichtend vorgeschrieben und somit die bisherige „Kann-Bestimmung“ in eine „Ist-Bestimmung“ geändert werden. Wünschenswert wäre weiters, dass die Behörde dem Projektwerber auch Informationen über bestehende oder umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stellt, damit mögliche Synergien bei der Maßnahmenplanung genutzt werden können.

Zu § 4a („Fast Track“ für Windkraftanlagen)

Die Genehmigung von Windkraftanlagen soll mit dieser Regelung erleichtert werden. So darf eine Windkraftanlage auch ohne entsprechende Widmung in einer Vorrangs- oder Eignungszone errichtet werden. Sind in einem Bundesland keine Eignungszonen ausgewiesen, genügt zur Einreichung die Zustimmung der Standortgemeinde.

Eine Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen werden begrüßt. Im Sinne der Intention der bevorstehenden Novelle zur Erneuerbaren-Richtlinie (siehe dazu den aktuellen Kommissionsvorschlag) sollten treffsichere Erleichterungen aber auch für andere „Vorhaben der Energiewende“ vorgesehen werden.

Zu § 5 Abs 1 (Einleitung der UVP/ Digitalisierung)

Zum verstärkten Einsatz von digitalen Lösungen kann die Behörde weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung und Strukturierung der Unterlagen machen. Die Regelungen zur elektronischen Einbringung werden als ein wichtiger Schritt in Richtung digitalisierte Verfahren begrüßt. Sie kann zur Beschleunigung und besseren Strukturierung der Verfahren führen, vorausgesetzt, dass ausreichend auf die technischen Möglichkeiten bei der Einbringung von Unterlagen Bedacht genommen wird.

Dazu wäre es auch wichtig, die bestehende Benachteiligung von elektronischem Anbringen abzuschaffen. Nach § 33 Abs 3 AVG gilt das sogenannte „Postlaufprivileg“: Zur Wahrung verfahrensrechtlicher Fristen genügt es danach, wenn ein Schriftsatz am letzten Tag der Frist (bis Mitternacht) zur Post gegeben wird. Dies gilt jedoch nicht für elektronische Vorbringen (zB E-Mail, elektronischer Rechtsverkehr, Fax). Elektronische Anbringen gelten erst mit Beginn der Amtsstunden am nächsten Arbeitstag als „eingebracht“. Allein die Ermittlung der unterschiedlichen Amtsstunden der verschiedenen Behörden und Gerichte verursacht großen Aufwand. Es ist im digitalen Zeitalter sachwidrig und anachronistisch, elektronische Anbringen derart zu benachteiligen.

Zu § 6 Abs 1 Z 2 (UVE, Alternativenprüfung)

Anstelle eines nur überblickshaften Vergleichs der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen, werden dem Projektwerber nun nähere Angaben abverlangt, die mit einem zusätzlichen Ermittlungsaufwand verbunden wären. Die Änderungen werden mit den Vorhaltungen der EK begründet, wonach die geltende Regelung nicht den Vorgaben der UVP-Richtlinie (Anhang IV, Z 2) entspräche. Wir begrüßen, dass dazu eine Abfederung aus der UVP-Richtlinie übernommen wurde, „wonach nur jene vom Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten zu beschreiben sind, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind“.

Zu § 6 Abs 2 (Umweltverträglichkeitserklärung, UVE)

Schon bisher konnte der Projektwerber seine Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitserklärung in „prioritäre“ und „nicht prioritäre“ gliedern. Der Untersuchungsaufwand war dementsprechend abzustufen.

Aus der bisherigen Option des Projektwerbers soll nun eine Verpflichtung werden. Wie bereits zur analogen Regelung im Vorverfahren angemerkt, sehen wir das kritisch, da damit allfällige Mängel bei der UVE ausgelöst werden könnten, falls die Behörde der Gliederung nicht folgt. Es sollte daher weiterhin dem Projektwerber überlassen bleiben, ob er eine Gliederung vornehmen möchte oder nicht. Wird die Gliederung vorgenommen, dann ist der Untersuchungsaufwand seitens der Behörde jedenfalls auch entsprechend abzustufen.

Zu § 7 (Zeitplan)

Der Zeitplan muss künftig bei erheblichen Änderungen von der Behörde aktualisiert werden. Sinnvollerweise sollten auch die Aktualisierungen des Zeitplans (nicht nur seine erheblichen Überschreitungen) im Genehmigungsbescheid begründet werden.

Zu § 9 Abs 6 (Öffentliche Auflage/ besser strukturiertes Verfahren)

Zur besseren Strukturierung des Verfahrens soll nun die nach dem AVG für Großverfahren geltende Präklusionsregelung, wonach die Parteistellung verloren geht, wenn nicht innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erhoben werden, für alle UVP-Verfahren gelten (nicht nur für die im

Großverfahren durchgeführten). Darauf ist bei der öffentlichen Auflage eines Vorhabens hinzuweisen. Damit soll verhindert werden, dass Vorbringen und Stellungnahmen erst sehr spät im Verfahren erstattet und Verfahren verzögert werden. Wir begrüßen diese Regelung als einen besonders wichtigen Beitrag für effiziente Verfahren, regen dazu aber dringend an, dass sie nicht auf „Personen“ abstellt, da damit unklar wäre, ob davon etwa auch Umweltorganisationen oder Bürgerinitiativen betroffen wären.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

„Einwendungen sind bei sonstigem Verlust der Parteistellung bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist zu erheben.“

Das Gleiche gilt für die neue Regelung in Abs 3 Z 6.

Zu § 12 Abs 2 und Abs 3 Z 5 (Umweltverträglichkeitsgutachten, stärkere Bindungswirkung der SUP)

Wir fordern seit Langem eine stärkere Bindungswirkung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für nachfolgende UVP-Verfahren, um diese zu entlasten. Damit sollte auf den Ergebnissen der SUP aufgebaut werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Es macht daher Sinn, wenn explizit angeordnet wird, dass bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) die Ergebnisse einer SUP zu berücksichtigen sind. Es sollte aber noch weiter klargestellt werden, dass im Rahmen der SUP erworbene Erkenntnisse im UVP-Verfahren nicht wieder in Frage gestellt werden dürfen, sondern bindend sind.

Zu § 12a (Zusammenfassende Bewertung)

Eine analoge Regelung zu § 12 zur Bindungswirkung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) sollte auch für die „zusammenfassende Bewertung“ der Umweltauswirkungen übernommen werden.

Zu § 12 Abs 7 („Einfrieren“ des Standes der Technik zu Verfahrensbeginn)

Die Novelle bringt hier einen wichtigen, verfahrensbeschleunigenden Fortschritt: So wird der Stand der Technik bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage (und nicht erst in der mündlichen Verhandlung) „eingefroren“. Damit erspart sich der Projektwerber ein mühsames und zeitaufwändiges ständiges „Nachziehen“ seiner Unterlagen an einen in einem Leitfaden oder technischen Handbuch geänderten Stand der Technik.

Zu § 13 Abs 2 (Zusammenfassende Bewertung / Öffentliche Auflage)

Im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ tritt an die Stelle des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) die zusammenfassende Bewertung. Im Gegensatz zum UVGA ist diese bislang nicht öffentlich aufzulegen, was die Verfahren beschleunigt. Der Entwurf sieht vor, dass auch die zusammenfassende Bewertung öffentlich aufgelegt werden muss. Dies würde zu einer Verzögerung vieler Verfahren - insbesondere auch für Vorhaben der Energiewende - führen und ist daher abzulehnen.

Zu § 14 (Bessere Strukturierung des Verfahrens)

Die neue Regelung bringt ein besser strukturiertes Verfahren und wird als ein wichtiger Beitrag zu effizienteren Verfahren sehr begrüßt. Die Behörde kann (angemessene) Fristen für Vorbringen setzen mit der Wirkung, dass diese nach Ablauf der Frist nicht mehr zu berücksichtigen sind. Damit soll Verfahrensverzögerungen durch bewusst spätes Vorbringen entgegengewirkt werden.

Allerdings sollte die Wortfolge „Ergänzungen der Einwendungen“ gestrichen werden, da dadurch der Effekt des strukturierten Verfahrens wieder unnötig abgeschwächt wird. Sie ist auch nicht erforderlich; der Hinweis auf sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge reicht aus, um sich uneingeschränkt in das Verfahren einbringen zu können.

Abs 1 sollte als Muss-Bestimmung formuliert werden. Setzt die UVP-Behörde nämlich keine Verfahrensfristen gemäß Abs 1, würde Abs 2 lediglich die Zulässigkeit der „Ergänzung von Vorbringen“ zeitlich mit einer Woche vor der mündlichen Verhandlung begrenzen. Gänzlich neue Vorbringen wären aber wohl weiterhin zulässig, was nicht der Sinn dieser Regelung, die ja gerade Verfahrensverzögerungen vermeiden soll, sein kann.

Die anderslautenden Ausführungen in den Erläuterungen gehen zwar in die richtige Richtung („Neue Tatsachen und Beweismittel in der mündlichen Verhandlung sind nicht mehr zulässig.“), entsprechen aber aus unserer Sicht nicht zwingend dem vorgeschlagenen Gesetzestext. Eine dahingehend eindeutige gesetzliche Formulierung wird dringend angeregt.

Der neue Abs 3, wonach die mündliche Verhandlung erst nach Ablauf der Frist für die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) stattfinden darf, sollte gestrichen werden, da er die derzeit gegebenen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung aufheben würde. In der Praxis haben Behörden - insbesondere bei Vorhaben der Energiewende - zwecks Beschleunigung des Verfahrens die Verhandlung mitunter auch schon während der öffentlichen Auflage durchgeführt. Diese Option sollte aufrecht bleiben.

Zu § 16a (Online- oder Hybrid-Verhandlung)

Wir begrüßen die Option, Verhandlungen Online oder Hybrid abzuhalten. Das erleichtert auch die Teilnahme von Sachverständigen durch die Möglichkeit ihrer Zuschaltung zur Verhandlung. Allerdings sind hier Daten- und Informationsintegrität sicherzustellen und entsprechend zu berücksichtigen (Stichwort Cybersecurity).

Zu § 17 Abs 2 (Entscheidung/ Neue Genehmigungskriterien)

Allgemeine Anmerkungen zu den neuen Genehmigungskriterien

Ohne dass dies von der EK gefordert wird, werden **neue, aufwändige Genehmigungskriterien** (zu Treibhausgasen und Flächenverbrauch) eingeführt, die mangels entsprechender Parameter und ausreichender Determiniertheit eine untragbare Rechtsunsicherheit für Projektwerber auslösen und die Verfahren noch deutlich verzögern würden. Die Reduktion von THG sowie der Bodeninanspruchnahme sind legitime Planungsziele, die wir unterstützen, die aber nicht für individuelle Projekte als Genehmigungskriterien geeignet sind; das Problem Bodenverbrauch ist primär über die Raumordnung und -planung der Länder zu lösen.

Die neuen Genehmigungsvoraussetzungen hebeln den Beschleunigungseffekt wieder aus. Das widerspricht den Erfordernissen der Energiewende sowie der Intention der Novelle, Verfahren zu beschleunigen. Weder EK noch UVP-Richtlinie noch EuGH-Judikatur verlangen das. Die Verfahrensbeschleunigung wird damit unnötig konterkariert und damit die Energiewende massiv erschwert.

Die Erläuterungen argumentieren mit dem Regierungsprogramm, das aber diese Eingriffe in die Genehmigung einzelner Projekte nicht vorsieht. Die Themen Flächenverbrauch und CO₂-Reduktion sind relevant, aber nicht in einem UVP-Verfahren zu lösen, sondern - wie unten gezeigt - an anderer Stelle.

Ein Genehmigungskriterium ist deshalb so heikel, weil es bedeutet: Meint die Behörde, dass das Kriterium nicht erfüllt ist, muss sie die Genehmigung versagen (sie hat keinen Ermessensspielraum). Bei seiner Vorschreibung ist daher ein besonders hohes Maß an Determinierung gefordert, dass der Entwurf nicht erfüllt.

Die neuen Genehmigungskriterien betreffen die Reduktion von Treibhausgasen und Flächeninanspruchnahme durch ein Vorhaben und sind deshalb so kritisch zu sehen, da es für beide keine objektiven Beurteilungsparameter gibt. Es gibt keine Grenzwerte für CO₂, es gibt keine allgemein anerkannte Definition für „Flächeninanspruchnahme“. Eine Genehmigungsversagung an derart unbestimmte Begriffe zu knüpfen, ist nicht nur für die Projektwerber unzumutbar, sondern widerspricht auch dem verfassungsrechtlich verankerten Determinierungsgebot.

Abgesehen von der damit verbundenen massiven Rechtsunsicherheit für Projektwerber, würden die neuen Genehmigungsvoraussetzungen jedenfalls eine massive Verzögerung bewirken und einen großen weiteren Ermittlungsaufwand auslösen, wodurch nach Schätzungen von Experten aus der UVP-Praxis weitere ein bis zwei Jahre verloren gingen, bis Behörden und Sachverständige geklärt haben, ob das neue Kriterium erfüllt ist oder nicht.

Darüber hinaus bieten sie weitere Angriffsflächen für Projektgegner, die im UVP-Verfahren zahlreich und mit Parteistellung ausgestattet sind. Nicht zuletzt würden die neuen Kriterien die Genehmigungen spürbar verteuern, was angesichts der derzeit angespannten wirtschaftlichen Lage nicht zu verantworten ist. Sie würden auch Projekte der Energiewende stark blockieren.

Zu den neuen Genehmigungskriterien im Einzelnen

Zu § 17 Abs 2 Z 1 (verschärftes Genehmigungskriterium zur Reduktion von Treibhausgasen)

Wir unterstützen die EU-Klimapolitik zur Verringerung von Treibhausgasen, um der Klimaerwärmung entgegenzuwirken. Dazu gibt es entsprechende Vorgaben, wodurch die EU-Klimaziele auf die einzelnen Bereiche, wie zB Industrie, Verkehr, Haushalte etc. als Zielvorgaben und Umsetzungsverpflichtungen heruntergebrochen werden. Beispiele für Umsetzungsmaßnahmen sind der Umstieg auf erneuerbare Energieträger (PV, Wind, Wasserkraft, usw.), die Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und CO₂-Ausstoß oder die Erhöhung der thermischen Sanierungsquote bei Gebäuden.

Diese Umsetzungsverpflichtungen finden letztlich in die Vorgaben für die einzelnen Verursacher Eingang, wie zB bei Gebäuden (OIB-Richtlinien), Produktionsanlagen (Emissionshandel, Einhaltung des Standes der Technik), Kraftfahrzeugen (Euro-Abgasstandards) oder beim verpflichtenden Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger (Erneuerbaren-Richtlinie der EU).

Das neue Genehmigungskriterium, wonach nun dezidiert die Emissionen von Treibhausgasen nach dem Stand der Technik begrenzt werden müssen, löst insofern große Rechtsunsicherheit aus, als hier ausreichend klare Parameter zur Beurteilung fehlen. Damit ist es nicht vorhersehbar, wie das Kriterium von der jeweiligen Behörde ausgelegt wird. Der Gesetzgeber ist daher dazu angehalten, die diesbezüglichen Vorgaben eindeutig und rechtssicher zu regeln.

Das UVP-Verfahren ist nicht der passende Anwendungsbereich für CO₂-Reduktionen, und es ist auch nicht nötig, die Genehmigungsverfahren damit zu belasten, denn: Die Politik hat

entschieden, das CO₂-Problem über den CO₂-Preis - den Emissionshandel und die CO₂-Bepreisung - zu lösen, da braucht es nicht auch noch ein behördliches Instrument.

Ein gravierendes Problem ist das Fehlen von Grenzwerten für CO₂. Bei der aktuellen Revision der Industrieemissions-Richtlinie der EU hat man die Einführung von CO₂-Grenzwerten in Erwägung gezogen, aber schließlich bewusst davon Abstand genommen. Denn: Eine CO₂-arme Technologie ist nicht immer die energieeffizienteste.

Zu kritisieren ist weiters, dass Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, nicht ausgenommen sind. Das steht im Widerspruch zum unionsrechtlichen System, das zwischen Emissionshandel (hier regelt der Markt/Preis das Emissionsverhalten) und anderen Maßnahmen unterscheidet. Das wäre unionsrechtswidrig.

Das neue Kriterium darf jedenfalls nicht dazu führen, dass die Behörde dem Projektwerber eine bestimmte klimaschutzfreundlichere Technologie vorschreibt oder den Einsatz eines bestimmten Brennstoffes oder Einsatzstoffes verbietet, anderenfalls die Genehmigung versagt wird. Es muss daher im Gesetz ein klarer Rahmen abgesteckt werden, wonach die Behörde dieses Kriterium zu prüfen hat.

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Ablehnung der neuen Regelung sollten zumindest zur erforderlichen Klarstellung in die Erläuterungen folgende Sätze aufgenommen werden:

„Das, was für Luftschadstoffe nach § 17 Abs 2 Z 1 gilt, gilt nach der Rechtsprechung auch für Treibhausgase, weil diese als Luftschadstoffe angesehen werden. Das soll nun im Gesetzestext klargestellt werden, wobei Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, ausgenommen werden, da deren CO₂-Reduktion dadurch geregelt wird.“

Nach dem Satz „Zum Ausmaß möglicher Projektmodifikationen aufgrund des Klimaschutzes ist anzumerken, dass die Modifikationen zu keiner unzulässigen Änderung des Wesens des Vorhabens führen dürfen.“ wird folgender Satz eingefügt: *„Daher darf die Behörde dem Projektwerber beispielsweise nicht den Einsatz eines bestimmten Brenn- oder Rohstoffes vorschreiben oder verbieten oder den Einsatz einer bestimmten Produktionstechnologie vorschreiben oder verbieten.“*

Weiters merken wir an, dass der Passus, wonach das Klima- und Energiekonzept verbindlich sei, unzutreffend und daher zu streichen ist.

Sehr kritisch sehen wir, dass auch im 3. Abschnitt „Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken“ in § 24f Abs 1 und 2 die Reduktion von Treibhausgasen als Genehmigungsvoraussetzung normiert werden soll. In der aktuellen Diskussion zu Hochleistungsstrecken ist von den Umweltschutzorganisationen sehr oft das Argument zu hören, dass diese Projekte aufgrund des enormen Rohstoffverbrauchs einen extrem schlechten CO₂-Fußabdruck auslösen, der nicht durch die damit verbundene klimaschonende Mobilität kompensiert wird. Wird dieses Thema nun dezidiert zu einer Genehmigungsvoraussetzung, werden diese Argumente gegen ein Vorhaben noch deutlich stärker ins Treffen geführt werden, was den Bahnausbau gefährdet.

Gemäß den Erläuterungen betrifft dieses Genehmigungskriterium bei Eisenbahnvorhaben vor allem die Treibhausgasemissionen der Bauphase. Erfasst sind nach der Systemgrenze alle dem Bauvorhaben direkt zuzurechnenden Auswirkungen und damit auch der Baustellenverkehr. Auf

diesen können die Eisenbahnunternehmen aber nur begrenzt Einfluss nehmen, dafür gibt es auch keinen anwendbaren Stand der Technik. Dazu kommt die in den Erläuterungen auch erkannte, aber nicht gelöste Problematik, ob und inwieweit im Verfahren Projektänderungen zur weiteren Begrenzung der Treibhausgasemissionen zulässig sind, vor allem dann, wenn sie in andere Schutzgüter eingreifen. Fehler bei dieser Beurteilung führen zur Aufhebung der Genehmigung durch die Höchstgerichte, das Risiko geht also immer zu Lasten des Projektwerbers.

Zu § 17 Abs 2 Z 2 (neues Genehmigungskriterium zum Boden)

Die Novelle sieht ein neues Genehmigungskriterium vor, wonach die Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn „die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst geringgehalten wird.“

Wir unterstützen den verantwortungsvollen Umgang mit der wertvollen Ressource Boden sowie sinnvolle Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch, die in der Novelle geplanten, völlig unkalkulierbaren neuen Genehmigungsvoraussetzungen zu „Flächeninanspruchnahme“ oder „Bodenversiegelung“ müssen wir jedoch mit Nachdruck ablehnen. Diese Themen eignen sich nicht als Genehmigungskriterien für UVP-Verfahren, da sie nicht auf der Projektebene, sondern auf der Planungsebene zu lösen sind, vor allem im Bereich der Raumordnung und Raumplanung. Hier befinden wir uns bereits auf einem guten Weg, die Flächeninanspruchnahme sowie die Bodenversiegelung zu verringern.

So stellte das „Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus“ bereits im Oktober 2019 fest, dass sich der „jährliche Bodenverbrauch in Österreich seit 2010 halbiert“ hat. Die Bundesländer haben diesen positiven Trend durch entsprechende Änderungen in ihren Raumordnungsrechten zusätzlich verstärkt; in Oberösterreich beispielsweise in der Raumordnungsnovelle 2021, mit der ein Schwerpunkt gegen „Flächenfraß und Zersiedelung“ durch Maßnahmen wie Ortskernbelebung und zentrierte Siedlungsentwicklung gesetzt wurde.

Weder für die Flächeninanspruchnahme noch für die Bodenversiegelung gibt es derzeit objektive, allgemein fachlich anerkannte Beurteilungsparameter, weshalb Projektwerber keinerlei Rechtssicherheit hätten. So fehlt es derzeit an einer allgemein gültigen Definition von „Flächeninanspruchnahme“, auch ist es völlig unklar, wann das Kriterium „so gering wie möglich“ erfüllt wird. Die Folge wären langwierige Debatten mit Behörden und Sachverständigen darüber und damit ein massiver Ermittlungsaufwand und Zeitverlust. Auch bietet das neue Kriterium eine weitere Angriffsfläche gegen eine Genehmigung.

Weiters ist auch unklar, was unter einer „neuen Fläche“ zu verstehen ist. Fällt darunter eine neue Widmung oder noch nicht bebaute oder mit einem anderen Vorhaben bebaute Fläche? Zudem ist die Inanspruchnahme von neuen Flächen nicht mit der Versiegelung von Böden gleichzusetzen, weshalb jedenfalls der Passus „Inanspruchnahme von neuen Flächen“ zu streichen wäre. Die Gleichsetzung ist unsachlich, da über die Hälfte des Bodens, der für Siedlungsflächen etc. verwendet wird, unversiegelt bleibt. Bei Umsetzung privater sowie gewerblicher Vorhaben wird zudem sehr viel Planungs- und Realisierungsaufwand betrieben, damit etwa Regenwasser vor Ort versickert oder erst nach einem „Puffer“ in Bäche geleitet wird. Gewerbe-, Industrie- und Abbauflächen bieten nicht selten Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere und sind somit keine „toten Räume“, wie dies häufig zu Unrecht dargestellt wird.

Weiters ist auch der Terminus „Bodenversiegelung“ unklar, da es dazu unterschiedliche Rechtsauffassungen unter den Experten gibt. Zum Beispiel wird von einigen eine Schottergrube nicht als Flächenversiegelung angesehen, da diese nach dem Abbau wieder verfüllt und

renaturiert wird, - andere hingegen sehen diese jedoch schon als Flächenversiegelung an. Wir halten fest, dass es nicht zumutbar ist, dass - wie die Erläuterungen vorsehen - Projektwerber im Gegenzug andere Flächen entsiegeln müssen.

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Ablehnung sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auf die jeweiligen Strukturverhältnisse und landesplanerischen, regionalen und örtlichen Zielsetzungen und Vorgaben Bedacht zu nehmen ist.

Es ist völlig praxisfremd, wenn in den Erläuterungen verlangt wird, dass ein eingereichtes Projekt statt in die Breite in die Höhe oder Tiefe gebaut werden soll. Eignet sich ein Projekt für diese Bauweise, wird sie vom Projektwerber gewählt werden. Vorschriften von Seiten der Behörde über die Bauweise in die Höhe oder Tiefe würden das Projekt grundlegend verändern und zurück zum Start schicken. Auch ergäben sich unlösbare Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen, zum Beispiel dem Landschaftsbild, wenn ein Vorhaben in die Höhe gebaut wird. Auch sind Hochbauten mit enormen Kosten verbunden, die das Vorhaben unrentabel machen können.

Fallweise ist es auch deshalb nicht möglich, höher oder tiefer zu bauen, da es Betriebsgründe gibt, welche auf ehemaligen/aufgelassenen Deponien liegen, bei denen ein geotechnisches Gutachten oder die Behörde beispielsweise keinen Tiefbau zulässt. Weiters gibt es gerade rund um Schwechat bzw. am südlichen und östlichen Rand von Wien Gebiete, die als Sicherheitszone des Flughafens gelten und daher auch nur bis zu einer bestimmten Höhe bebaut werden dürfen.

Im Hinblick auf Schienenverkehrsvorhaben ist anzumerken, dass die Flächeninanspruchnahme von Vorhaben immer objektiv gegen den durch das Vorhaben erzielten Nutzen zur Bekämpfung des Klimawandels abgewogen werden muss. Auch wenn Schienenbauvorhaben Flächeninanspruchnahmen bedingen, sind sie für eine nachhaltige Klimapolitik unerlässlich und dürfen nicht durch Auflagen zu einem umgehenden Flächenausgleich verzögert oder verunmöglicht werden.

Nicht jede „Inanspruchnahme einer Fläche“ als solche berührt ein ökologisches Schutzgut. Auch ökologische Ausgleichsflächen sind „Flächen“ im Rechtssinn. Dies gilt ebenso für Industrieflächen oder Altlastenflächen, die bislang unbebaut waren und künftig genutzt werden sollen. Darüber hinaus macht ein Versiegelungsverbot solcher Flächen keinen Sinn. Gerade bei Altlasten, die überbaut werden, ist die Versiegelung der Oberfläche häufig eine sinnvolle, sogar von der Altlastenbehörde geforderte Maßnahme.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass diese neue Regelung inhaltlich erheblich in den Kompetenzbereich der Bundesländer (Raumordnung, Flächenwidmung und Bodenschutz) eingreifen würde und auch aus diesem Grund verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Wir sind überzeugt, dass die Themen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sinnvollerweise auf der übergeordneten Ebene der Raumplanung und Raumordnung zu lösen sind und nicht auf der Projektebene.

Am Beispiel Salzburg können wir das aus raumordnungsfachlicher Sicht untermauern: Das Salzburger Raumordnungsgesetz kennt den Raumordnungsgrundsatz der haushälterischen und nachhaltigen Nutzung von Grund und Boden seit Jahrzehnten. Dieser Grundsatz findet allerdings nicht Versagungskriterium bei der Bewilligung von Einzelvorhaben Anwendung, sondern im Rahmen einer mittel- und langfristigen Betrachtung des gesamten Baulandbedarfs (Planungshorizont: 10 bis 20 Jahre) einer Standortgemeinde. Bei dieser Beurteilung wird

einerseits auf landesplanerische, regionale und örtliche Zielsetzungen und Vorgaben, andererseits aber auch auf die gegebenen Strukturverhältnisse Bedacht genommen. Dies bedeutet, dass überall dort, wo ein extensiver Baulandüberhang besteht, bei der mittelfristigen Festlegung des 10-Jahres-Baulandbedarfes restriktiv vorgegangen wird, überall dort wo kaum Flächen verfügbar sind, spielt dieser Raumordnungsgrundsatz eine untergeordnete Rolle. Weiters ist entscheidend, welche Strukturverhältnisse (etwa strukturschwache Regionen oder standortvorbelastete Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad) vorherrschen.

Wir betonen, dass es mit diesem Kriterium für den Projektwerber völlig unvorhersehbar werden würde, ob er eine Genehmigung erhält, da zu diesem Kriterium fachlich anerkannte Beurteilungsparameter fehlen, woran das Gebot gemessen werden kann. Das würde auch den Ausbau von Energiewendeprojekten erschweren und verzögern. Die neue Hürde ist auch nicht nötig, denn: Jeder Projektwerber ist schon allein aus Kostengründen selbst daran interessiert, die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch sein Vorhaben so gering wie möglich zu halten.

Anstelle eines neuen Genehmigungskriteriums, das wir aus den dargelegten Gründen mit Nachdruck ablehnen, wäre es wesentlich sinnvoller, wenn der Projektwerber in Anlehnung an sein im Zuge der UVE vorzulegendes Klima- und Energiekonzept auch ein „Bodenkonzept“ vorzulegen hätte.

Wir regen an, die Themen Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung und CO₂-Reduktion nicht als harte Genehmigungskriterien, sondern als programmatische Ziele des UVP-Gesetzes zu verankern.

Zu § 17 Abs 2 letzter Satz (Genehmigungsentscheidung anhand eines „realistischen Szenarios“)

Wir begrüßen die Regelung, wonach anstelle einer „Worst-Case-Betrachtung“ der Genehmigungsentscheidung ein „realistisches Szenario“ zugrunde zu legen ist. Damit erspart sich der Projektwerber überschießende und teure Auflagen, die nicht selten aus allzu pessimistischen Prognosen über die Auswirkungen des Vorhabens seitens der Behörde resultieren.

Zu § 17 Abs 4 letzter Satz (Ökologische Maßnahmen/Ausgleichsflächenpool)

Diese Regelung soll die Durchführung von ökologischen Maßnahmen erleichtern. Soweit dies durch Landesgesetze festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt wurden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

Wir begrüßen die Neuerung, regen dazu aber eine wichtige Klarstellung der Auswirkungen auf § 24f Abs 10 bzw. 15 UVP-G an, dass für die Umsetzung eines Vorhabens notwendige Ausgleichsmaßnahmen und insbesondere -Flächen auch weiterhin enteignungsfähig sind. Dazu wäre ein Verweis in den Bestimmungen gem. § 24f Abs 10 und 15 notwendig.

Auch ist die Formulierung, dass die „rechtliche Sicherung der Flächen (...) im Bescheid zu dokumentieren“ ist, missverständlich. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Poolflächen bereits im Zeitpunkt der Genehmigung rechtlich gesichert sein können. Dies widerspricht auch der Konzeption des UVP-G, wonach Fragen der Grundstücksverfügbarkeit nicht Gegenstand des UVP-G sind, sondern ausgeklammert werden. Es kann hier nur darum gehen, dass später - nach Umsetzung - die jeweiligen Flächen nachgewiesen und dokumentiert werden. Das sollte aus dem Gesetzeswortlaut klar hervorgehen.

Zu § 17 Abs 5 („Fast Track“ für Energiewendevorhaben: „Überwindung des Landschaftsbilds“)

Projekte der Energiewende dürfen künftig nicht ausschließlich aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgewiesen werden, wenn (im Rahmen der Energieraumplanung) eine SUP durchgeführt wurde. Diese sinnvolle Erleichterung ist sehr zu begrüßen, sie greift jedoch zu kurz.

Einerseits sollte das Vermeiden von Doppelprüfungen für alle Aspekte gelten, die bereits in der SUP geprüft wurden (man denke zB an UNESCO Welterbe oder an Natura 2000-Gebiete). Andererseits ist nicht nachvollziehbar, warum die sinnvolle Erleichterung nur für Vorhaben der Energiewende gelten soll. Die Regelung sollte daher für alle in der SUP geprüften Schutzgüter und für alle Vorhabentypen gelten. Darüber hinaus sollte sie (aus rechtssystematischen Gründen) nach § 17 Abs 2 verschoben werden.

Zu § 17 Abs 5 letzter Satz („Fast Track“ für Energiewendevorhaben: Vorrang bei der Interessenabwägung)

Vorhaben der Energiewende gelten nun ex lege als „in hohem öffentlichem Interesse“ gelegen. Das privilegiert sie bei einer Interessenabwägung und erleichtert die Genehmigung.

Wir begrüßen diese Vorrangstellung, allerdings sollte die Formulierung an den „REPowerEU Plan“ der EU-Kommission vom 18. Mai 2022 angepasst werden: Die EU-Kommission spricht in diesem Zusammenhang (Überarbeitung der RED hinsichtlich Genehmigungsverfahren) vom „übergeordneten öffentlichen Interesse“ (“... the principle of renewable energy as an overriding public interest, ... to shorten and simplify permitting ...”).

Wir regen daher an, in § 17 Abs 5 die Wortfolge „...als in hohem öffentlichen Interesse“ durch die Wortfolge „...als in übergeordnetem öffentlichen Interesse“ zu ersetzen.

Zu § 17 Abs 5a (Erleichterung bei Ausgleichsmaßnahmen durch Maßnahmenkonzepte und Ausgleichszahlungen)

Wir begrüßen die vorgesehenen Erleichterungen für Ausgleichsmaßnahmen, zB durch die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung. Auch soll mehr Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Festlegung ökologischer Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden.

Wir ersuchen dazu um Klärung folgender Frage: Diese Bestimmung soll klarstellen, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht die gleiche Detailschärfe wie für das Vorhaben erforderlich ist. Es soll genügen, ein Maßnahmenkonzept vorzulegen bzw. vorzuschreiben. Derartige Maßnahmenkonzepte sind bereits gängige Praxis, da es oft weder möglich noch sinnvoll ist, bereits in der Einreichung eines Vorhabens alle Flächen und Maßnahmen parzellenscharf und im Detail zu beschreiben. Mit der gesetzlichen Klarstellung soll diese ständige Praxis abgesichert werden, nachdem diese durch den VwGH in einem Erkenntnis zu „Kühtai“ in Frage gestellt worden war.

Das ist zu begrüßen, jedoch ist die vorgeschlagene Regelung insofern missverständlich, als auch eine Angabe über den Status der Flächensicherung verlangt wird. Daraus könnte der fälschliche Schluss gezogen werden, dass Flächen bereits gesichert sein müssten, was jedoch nicht zutrifft. Fragen der Grundstücksverfügbarkeit sind eben nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens.

Zu § 17a („Fast Track“ für Energiewendevorhaben: keine grundsätzlich aufschiebende Wirkung von Beschwerden)

Um den Baubeginn zu beschleunigen und Verzögerungen entgegenzuwirken, hat nach dem Entwurf die Behörde Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid für Vorhaben der Energiewende die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Voraussetzungen abzuerkennen. Wir begrüßen diese verfahrensbeschleunigende Regelung.

Da sich aus der vorgesehenen Übergangsbestimmung des § 46 Abs 29 UVP-G nichts anderes ergibt, ist der mögliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden auch auf bereits bei Inkrafttreten der Bestimmung anhängige Verfahren anzuwenden. Dies ist ebenfalls zu begrüßen, da es dadurch sofort zur Beschleunigung von bereits anhängigen UVP-Verfahren kommen wird.

Um den Beschleunigungseffekt nicht zu gefährden, regen wir an, dass anstelle des vorgesehenen „Ausschlussbescheids“ eine praktikablere Lösung gefunden wird. Diese könnte darin bestehen, dass den Bescheiden ex lege generell keine aufschiebende Wirkung zukommt und diese nur vom BVwG unter bestimmten Voraussetzungen (zB wenn dadurch nicht wiedergutzumachende, nachhaltige und schwere Schäden resultieren würden) zuerkannt werden kann.

Zu § 18 c (Erleichterungen von immissionsneutralen Änderungen sowie der technologischen Weiterentwicklung)

Änderungen, die sich nach der Genehmigung (vor Zuständigkeitsübergang) ergeben, die insbesondere technische Weiterentwicklungen darstellen oder immissionsneutral sind, werden deutlich erleichtert: Sie können im Anzeigeverfahren erledigt werden. Diese Neuerung wird sehr begrüßt.

Zu § 19 Abs 1 Z 6 (Parteistellung für Bürgerinitiativen auch im vereinfachten Verfahren)

Derzeit haben Bürgerinitiativen, sachlich gerechtfertigt, im sogenannten vereinfachten UVP-Verfahren (in dem weniger komplexe Vorhaben abgewickelt werden, zB Industrieprojekte) Beteiligtenstatus, aber keine Parteistellung. Nun sollen sie auch in diesem Verfahren Parteistellung erhalten und damit Beschwerderechte gegen den Genehmigungsbescheid. Wir sprechen uns dagegen aus.

Hintergrund ist das Erkenntnis des VfGH vom 27.09.2018, Ro 2015/06/0008, in dem er den Bürgerinitiativen aus unionsrechtlichen Gründen contra legem auch im vereinfachten Verfahren die Parteistellung zuerkennt. Das Höchstgericht stützt sich dabei auf die Aarhus-Konvention und die EuGH-Urteile vom 20.12.2017, C-664/15 *Protect* sowie 16.04.2015, C-570/13 *Gruber*. Die EuGH-Rechtsprechung zu Umweltorganisationen kann aber uE nicht auf Bürgerinitiativen übertragen werden, da diese ein anderes Rechtsgebilde mit unterschiedlicher Organisationsform darstellen. Europaweit stattet nur der österreichische Gesetzgeber Bürgerinitiativen mit einer Parteistellung sowie mit Beschwerderechten in UVP-Verfahren aus.

Die Regelungen für die Bildung von Bürgerinitiativen sind dringend an zeitgemäße und faire Kriterien anzupassen. Wir erachten dazu folgende Änderungen für erforderlich:

a) Bildung nicht „an der Haustür“

Der VfGH spricht in einem Erkenntnis vom 14.12.2006, V 14/06, über die Bürgerinitiative von einem Kollektivgebilde mit minimalem Organisationsgrad und fordert eine strenge Auslegung der

Anforderungen zur Bildung einer Bürgerinitiative. Der folgende Vorschlag soll den Forderungen des Höchstgerichts Rechnung tragen.

Derzeit werden die Unterschriften für eine Bürgerinitiative in der Praxis „von Haustür zu Haustür“ vom Initiator gesammelt. Dieser überzeugt die Nachbarn davon, dass man das Projekt ablehnen muss und das sehr oft, ohne ausreichende Informationen darüber anzubieten. Das ist nicht mehr zeitgemäß und auch nicht sachgerecht.

Wir regen an, dass sich eine Bürgerinitiative nur mit Unterschriften von Nachbarn bilden kann, die diese vor einem Notar erstatten oder zumindest am Gemeindeamt abgeben. Dazu sollten sie eine sachlich ausgewogene schriftliche Information über die Eckdaten des Vorhabens erhalten, um sich eine eigene, unbeeinflusste Meinung bilden zu können.

b) Demokratische Legitimation

Nachdem sich eine Bürgerinitiative (BI) gebildet hat, muss sich der Initiator - auch wenn sich das UVP-Verfahren über Jahre erstreckt - nach geltender Rechtslage nie mehr mit den Mitgliedern abstimmen; die BI wird somit nicht mehr auf ihre Aktualität überprüft. Aus der Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die ursprünglichen Unterstützer mit der weiteren Vorgangsweise des Initiators nicht mehr einverstanden oder nicht mehr am Vorhaben interessiert sind. Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die eine entsprechende demokratische Legitimation einer BI gewährleistet. So sollte die Beschwerde einer BI gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann zulässig sein, wenn diese von mindestens der einfachen Mehrheit der in der Liste eingetragenen Unterstützer der BI unterschrieben ist.

c) Einschränkung auf Nachbarrechte

Im Gegensatz zu Nachbarn (die nur subjektive Rechte geltend machen können), haben Bürgerinitiativen das Recht, die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften einzufordern. Dazu zählen zB auch relevante Bestimmungen der Naturschutzgesetze, abfallrechtliche Bestimmungen und die Genehmigungskriterien des UVP-G selbst. Daraus resultiert eine Mehrgleisigkeit mit den Rechten von Umweltorganisationen und Umweltschützern, die keinen Mehrwert für die Umwelt bringt, aber Potenzial zur deutlichen Verfahrensverzögerung. Die Rechte der Bürgerinitiativen sollten daher im UVP-Verfahren auf die Geltendmachung jener Interessen eingeschränkt werden, die diese Personengemeinschaft ausmacht, nämlich auf die in den Materiengesetzen vorgesehenen Nachbarrechte, somit auf die Interessen an Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentum.

Zu § 20 (Erleichterungen bei der Abnahmeprüfung)

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten jedenfalls Änderungen, die eine technologische Weiterentwicklung darstellen oder immissionsneutral sind, als geringfügige Abweichungen. Auch diese Erleichterung wird sehr begrüßt.

Zu § 26 (Zusammensetzung des Umweltrats)

In der Novelle ist ein Redaktionsversehen aus der letzten Novelle (UVP-G Novelle 2018) zu beheben: In Abs 1 ist mit einer neuen Ziffer 8 die Wortfolge: „*ein Vertreter der Standortanwälte*“ aufzunehmen.

Zu § 40 Abs 1 (Rechtsmittelverfahren, Verwässerung der Missbrauchsregelung)

Das UVP-G bietet Projektgegnern viele Möglichkeiten, Genehmigungen ohne Mehrwert für die Umwelt zu verzögern.

Aufgrund der Vorhalte der Europäischen Kommission in einem Mahnschreiben wird die geltende Missbrauchsregelung, die ein wichtiges Instrument dagegen ist, nun stark verwässert. Die neue Regelung lautet: „Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.“

Nach der bisherigen Rechtslage hatte eine Umweltorganisation glaubhaft zu machen, dass sie am Unterbleiben der Geltendmachung von Einwendungen während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Die EK hat diese „Beweislastumkehr“ zu Lasten der Umweltorganisationen gerügt. Das ist für uns nicht nachvollziehbar. Eingetragenen Umweltorganisationen, die den Umweltschutz samt entsprechenden Verfahrensbeteiligungen professionell ausüben, ist eine frühe Verfahrensbeteiligung samt Vorbringen aller relevanten Einwendungen in UVP-Verfahren durchaus zumutbar.

Auch wenn man im Hinblick auf die EuGH-Judikatur einen weitreichenden Zugang zum Rechtsschutz gewähren will, sollte man bei der Regelung dennoch darauf achten, dass Umweltorganisationen nicht davon entbunden werden, ihren Sorgfaltspflichten im Verwaltungsverfahren nachzukommen (Verfahrensförderungspflicht nach AVG), indem sie das Projekt bereits auf dieser Ebene eingehend prüfen und bereits im behördlichen Verfahren entsprechende Einwendungen erheben.

Durch die neue Regelung darf die Beweisführung, ob die erstmalige Erhebung von Einwendungen zulässig ist, von der Umweltorganisation nicht auf die Behörden und Projektwerber überwält werden, die der Umweltorganisation nunmehr ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten nachweisen müssten.

Die Erläuterungen sind daher zu ergänzen:

„Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. *Missbräuchlich oder unredlich ist ein erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann, wenn es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das Vorbringen bereits innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen oder gesetzten Fristen zu erstatten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden trifft.*“

Als Ausgleich für die verwässerte und damit weniger wirkungsvolle Missbrauchsregelung ist zumindest eine faire Kostentragungsregelung vorzusehen. Was im Zivilprozess längst eine Selbstverständlichkeit ist, sollte auch im Verwaltungsrecht gelten. Zusätzliche Verfahrenskosten, die daraus entstehen, dass Vorbringen schuldhaft verspätet erstattet worden sind, sollten vom Verursacher getragen werden.

Wir schlagen dazu vor:

§ 40 Abs 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Entstehen aufgrund eines von einem Verfahrensbeteiligten schuldhaft verspäteten Vorbringens zusätzliche Verfahrenskosten, sind diese im angemessenen Ausmaß von diesem Beteiligten zu tragen.“

Zu § 40 Abs 5 (Rechtmittelverfahren: Bindung an das Beschwerdevorbringen)

Die Intention des Entwurfs, auch in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ein besser strukturiertes Verfahren einzuführen, wird sehr begrüßt. Mit dieser Regelung soll der in der Praxis oft eintretenden Verfahrensverzögerung durch das sukzessive Nachschieben von Beschwerdegründen im Verfahren vor dem BVwG ein Riegel vorgeschoben werden.

Allerdings ist in Abs 5, zweiter Satz die Wortfolge „Ergänzungen der Beschwerden“ zu streichen. Im Sinne effizienter Verfahren sollten nach Ablauf der Beschwerdefrist gerade keine Ergänzungen oder neue Begründungen der Beschwerde nachgeschoben werden dürfen.

Wir schlagen dazu folgende Regelung vor:

„Ergänzungen zu Beschwerden, die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebracht wurden, sind nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens“.

Zu § 43 Abs 1 (UVP-Dokumentation)

Wir begrüßen die Klarstellung, wonach im Rahmen der UVP-Dokumentation auch das Monitoring der Verfahrensdauern vom BMK (wieder) durchzuführen ist. Im Zuge der Novelle sollte aber die Darstellung der Verfahrensdauern überdacht werden: So sollte zusätzlich zur Ausweisung nach Medianen auch der arithmetische Mittelwert der Verfahrensdauern (geclustert nach den jeweiligen Projektarten) ausgewiesen werden. Das würde die Aussagekraft der Erhebungen deutlich erhöhen.

Zu § 46 Abs 29 Z 4 (Übergangsbestimmungen)

Wir regen folgende sachgerechte Erweiterung der Übergangsbestimmungen an:

*„Für jene Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist **oder eine nach den Verwaltungsvorschriften erforderliche Konzession bereits rechtskräftig erteilt wurde**, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen in den Ziffern des Anhangs 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs 4a, Abs 5 Schlusssatz, Abs 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.“*

Weitere Vorschläge zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz

- „Vereinfachtes Verfahren“ generell einführen

Wir regen die Anwendung des „vereinfachten Verfahrens“ für alle Vorhabentypen an. Es erfüllt die Vorgaben der UVP-Richtlinie und wurde auch von der EK als unionsrechtskonform anerkannt. Nicht zuletzt durch die im Entwurf vorgesehene Parteistellung für Bürgerinitiativen im „vereinfachten Verfahren“ (die wir, wie oben ausgeführt, ablehnen) würde sich eine Differenzierung zwischen einem „ordentlichen“ und einem „vereinfachten“ UVP-Verfahren erübrigen.

- Erleichterter Einsatz von nicht amtlichen Sachverständigen

Zur Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens sollte die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen auf Antrag des Projektwerbers verpflichtend möglich sein. Dem § 3b sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin hat die Behörde nicht amtliche Sachverständige zu bestellen. Dem Antrag ist ein Vorschlag mit zumindest drei Sachverständigen beizuschließen, aus deren Kreis tunlichst die Bestellung der nicht amtlichen Sachverständigen erfolgen sollte.“

- **Weitere Erleichterungen für ökologische Maßnahmen**

Ökologische Maßnahmen sollten von der Genehmigung entkoppelt werden. Es sollte dazu klargestellt werden: Für diese Maßnahmen wird der (materiengesetzlich allenfalls geforderte) Verfügungsnachweis über benötigte Flächen nicht schon im Genehmigungszeitpunkt verlangt. Es ist dem Projektwerber nicht zumutbar, eine Vielzahl an Flächen für Ausgleichs- oder sonstige ökologische Maßnahmen für ein Vorhaben zu sichern, dessen Genehmigung noch nicht feststeht. Dies führt in der Praxis lediglich dazu, dass die Grundstückspreise enorm in die Höhe getrieben werden, und unsachliche Einwendungen erhoben werden, nur um möglichst hohe Kauf- oder Pachtpreise zu erwirken. Wir verlangen hier lediglich eine Klarstellung (die Regelung wurde immer so verstanden und war vom Gesetzgeber auch so gemeint), die aufgrund des VwGH-Judikats zu „Kühtai“ dringend erforderlich: Der VwGH hat nämlich in Bezug auf vom BVwG ergänzte Maßnahmen in Missinterpretation des letzten Satzes in § 17 Abs 1 UVP-G festgestellt, dass die gesamte Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte stehe, falls ein Zwangsrecht nötig ist. § 17 Abs 1 letzter Satz lautet: „Die Genehmigung ist ... unter Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.“ Diese Regelung besagt aber nur, dass die Genehmigung nicht davor befreit, die erforderlichen Rechte an den Liegenschaften zu erwerben, nicht aber, dass der Verfügungsnachweis schon bei der Genehmigung vorliegen muss. Der letzte Satz des § 17 Abs 1 UVP-G sollte - weil bloß ohnehin Selbstverständliches festhaltend (die Rechte an allen Liegenschaften müssen vor Inanspruchnahme erworben werden, sei es einvernehmlich, sei es im Zwangsrechtsweg; nichts davon ist Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens) - ersatzlos gestrichen werden.

- **Interessenabwägungen nach anzuwendenden Materiengesetzen (zB Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetze der Länder) sind auch im UVP-Verfahren zu berücksichtigen**

Diesbezüglich ist eine Klarstellung im UVP-G dringend erforderlich, weil der VwGH in einem Erkenntnis zu „Kühtai“ diese bis dahin selbstverständliche Regelung in Abrede gestellt hat. Das Ergebnis von nach Materiengesetzen durchgeführten Interessenabwägungen sollte auch für das UVP-Verfahren relevant sein.

Die Sichtweise des VwGH bedeutet, dass ein Vorhaben, dem zum Beispiel nach einem Naturschutzgesetz eines Landes ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber dem Naturschutz bescheinigt worden ist, dennoch aus Naturschutzgründen nicht genehmigt wird, weil das positive Ergebnis der Interessenabwägung nach dem Materiengesetz nicht auf das UVP-Verfahren durchschlägt. Dies deshalb, weil § 17 Abs 2 UVP-G, der die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G regelt, keiner Interessenabwägung zugänglich ist. Das führt aber die in den Materiengesetzen vorgesehene Interessenabwägung ad absurdum und beeinträchtigt enorm die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens.

Wir schlagen dazu eine Ergänzung zu § 17 vor:

§ 17 Abs 2 lit c wird durch folgenden Satz ergänzt: *„Ist in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Interessenabwägung normiert, gilt diese auch für den Anwendungsbereich dieses Absatzes.“*

- **Rechtssicherheit für Investoren/ Keine Genehmigungsversagung bei Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen (§ 17 Abs 5)**

Auch das Unionsrecht kennt ein Recht auf faire und zügige Verfahren. Die strenge Abweisungsregelung des § 17 Abs 5 UVP-G ist unionsrechtlich nicht erforderlich und birgt die Gefahr in sich, dass am Ende eines langwierigen und kostspieligen UVP-Verfahrens die

Genehmigung versagt wird, obwohl alle strengen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Die Regelung bewirkt, dass eine behördlich bzw. richterlich vorgenommene Interessenabwägung über das Schicksal eines Vorhabens am Ende eines langwierigen Genehmigungsprozesses entscheidet. Das beeinträchtigt die Planbarkeit und Berechenbarkeit für Projektwerber und eröffnet der richterlichen Willkür Tür und Tor. Sie ist daher dringend zu modifizieren. Die Interessenabwägung muss in beide Richtungen gehen, dh bei überwiegendem öffentlichem Interesse zu einer Genehmigung führen. Das würde auch Vorhaben der Energiewende erleichtern.

Wir schlagen dazu vor, in § 17 Abs 5 den ersten Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen: *„Sind durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Umweltschutzes jenes an der Realisierung überwiegt und nur durch Abweisung erfüllt werden kann. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Ist eine Genehmigungsvoraussetzung nach Abs 1 oder 2 nicht erfüllt, kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist und Unionsrecht nicht entgegensteht.“*

Für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt ist § 24f UVP-G in gleicher Weise anzupassen.

- **Praxisgerechte Vereinfachung der UVP-Feststellung: Kumulierungsregelung nach Vorbild des deutschen UVP-Gesetzes**

Ausgesprochen viel Zeit geht bei der regelmäßig schwierigen Auseinandersetzung zur Frage verloren, welche Bestandsanlagen bei der Berechnung der UVP-Kapazitätsschwelle zum neuen Projekt hinzuzurechnen sind. Diese Prüfung betrifft auch kleinere Projekte (unterhalb der UVP-Schwelle) und entscheidet darüber, ob für ein solches eine (kosten- und zeitintensive) UVP nötig ist oder nicht. Dabei werden derzeit in der Vollzugspraxis sämtliche „Vorhaben“ (Bestandsanlagen anderer Betreiber) in der näheren oder weiteren Umgebung des Projekts ohne jede zeitliche Grenze, somit ad infinitum zurückgehend, erfasst.

Auch UVP-Behörden beklagen diesen hohen und teilweise unlösbaren Prüfaufwand. Es geht hier nicht darum, die kumulativen Effekte auf die Umwelt zu vernachlässigen, sondern nur um die Frage, welche Kapazitäten bzw. Kapazitätserweiterungen bestehender Anlagen dem Neu- bzw. Änderungsprojekt für die Frage, ob der die UVP-Pflicht auslösende Schwellenwert in Anhang 1 erreicht wird, hinzugezählt werden müssen.

Eine klarstellende Regelung ist umso notwendiger als der VwGH in einem Erkenntnis vom 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, das Problem noch weiter verschärfte. Das UVP-G sagt klar: Zu kumulieren sind nur „gleichartige“ Vorhaben, was in der Judikatur bisher immer so ausgelegt worden ist, dass es sich um Projekte der gleichen Ziffer in Anhang 1 UVP-G handeln muss. Der VwGH erkannte demgegenüber aber, dass eine Windkraftanlage auch mit einem Pumpspeicherkraftwerk zu kumulieren sei. Für die Praxis ist völlig unklar, wie man das bewerkstelligen könnte.

Wir regen daher dringend an, als effizienten Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und Ressourcenschonung bei den Behörden die praktikable Kumulierungsregelung aus dem deutschen UVP-Gesetz (§ 10 Abs 4) sinngemäß zu übernehmen.

§ 10 Abs 4 des deutschen UVP-Gesetzes lautet:

„Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

- **Effizienzgewinn durch Digitalisierung/Zeitgemäße Kundmachungsvorschriften/verstärkte Nutzung des Internets**

Nach geltender Rechtslage hat die Behörde das Vorhaben kundzumachen:

- im Internet auf der Website der Behörde und zusätzlich
- in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie
- in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung.

Aufgrund der Reichweite und Verbreitung des Internets genügt uE eine Kundmachung des Vorhabens in diesem Medium sowie (allenfalls noch) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder einem anderen Amtsblatt der Republik. Verlautbarungen in anderen Zeitungen sind sehr kostenintensiv (in Summe EUR 30.000 bis 50.000 pro Verfahren) und sind nicht mehr zeitgemäß.

Daraus resultiert eine Einsparung bei den Verfahrenskosten, aber auch an Zeit- und Behördenaufwand. Nach der ersten Kundmachung sollten alle weiteren Kundmachungen (zB zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung oder zur Auflage des UVGA) nur mehr im Internet nötig sein.

- **Einschränkung der Umweltorganisationen auf ihren sachlichen Wirkungsbereich**

Anerkannte Umweltorganisationen sollten im UVP-Verfahren nicht nur auf ihren örtlichen Wirkungsbereich, sondern auch auf ihren sachlichen Wirkungsbereich, der sich aus den Statuten ihres Vereins und ihrer Tätigkeit ergibt, eingeschränkt werden. Das wäre sachgerecht und würde den Anforderungen der Aarhus-Konvention entsprechen. Nur so wird gewährleistet, dass eine Umweltorganisation sich fachlich fundiert und kompetent in das UVP-Verfahren einbringen und öffentliche Interessen für sich in Anspruch nehmen kann.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

In § 19 Abs 8 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„Dem Antrag gemäß Abs 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sowie auf welchen sachlichen Wirkungsbereich sich der Tätigkeitsbereich der Organisation erstreckt.“

- **Antragsrecht der Parteien auf Überprüfung der NGO-Anerkennungskriterien**

Jede Partei sollte mit begründetem Antrag geltend machen können, dass eine Umweltorganisation, die sich als Partei am Verfahren beteiligt oder gegen den Genehmigungsbescheid Beschwerde erhebt, ein Anerkennungskriterium nicht (mehr) erfüllt.

Damit soll gewährleistet werden, dass einer Umweltorganisation nur dann Parteienrechte im UVP-Verfahren zukommen, wenn sie alle im Gesetz verankerten Anerkennungskriterien erfüllt.

- **Klarstellungen zum 6. Abschnitt**

In § 31 Abs 2 sowie in § 32 Abs 1 ist jeweils der Standortanwalt zu ergänzen (hier ist versehentlich nur der Umwelthanwalt genannt).

Zu ANHANG 1 (Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben)

1) Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf sieht eine Reihe von Verschärfungen vor, die nicht aufgrund der Mahnschreiben der EK oder des Unionsrechts erforderlich sind, die wir mit Nachdruck ablehnen. So darf zB die Gewinnung von Rohstoffen in Zeiten des Rohstoffmangels nicht zusätzlich erschwert werden.

Für treffsichere, sachgerechte sowie praxistaugliche Regelungen ist es unabdingbar, dass Änderungen zu den einzelnen Tatbeständen mit den betroffenen Branchen diskutiert werden. Wir ersuchen daher um einen fachlichen Austausch unter Einbeziehung von betroffenen Branchenvertretern zu allen vorgesehenen Änderungen in Anhang 1.

2) Anmerkungen zu den einzelnen Tatbeständen

Zu Z 1 lit d (Änderungen von Abfallanlagen)

Die neue Regelung sieht vor, dass die Bestimmung des § 3a Abs 2 Ziffer 2 für die Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 10.000 t/a zur Anwendung kommt.

Für Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10.000 t/a soll hingegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung schon dann durchzuführen sein, wenn die Kapazitätsausweitung den Schwellenwert von „mindestens 5.000 t/a“ überschreitet. Es ist jedoch im Entwurf in lit d keine Einzelfallprüfung für Betriebe von bis zu 10.000 t/a als Voraussetzung für die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Lediglich in den Erläuterungen wird von einer Einzelfallprüfung gesprochen. Es sollte daher auch in Z 1 lit d klargestellt werden, dass für Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10.000 t/a zunächst eine Einzelfallprüfung im Sinne des § 3a Abs 2 Ziffer 2 zu erfolgen hat.

Zu Z 2 lit c (Abfallanlagen, Ausnahme)

Der Tatbestand für sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird im Entwurf abgeändert. Die Ausnahme von der UVP-Pflicht soll auch für die Vorzerkleinerung von bestimmten Kunststoffabfällen gelten.

Die Ausnahme ist auf bestimmte Kunststoffabfälle eingeschränkt (UG 571 und SN 91207). Damit fällt eine Reihe anderer Kunststoffabfälle aus der Ausnahme ebenso heraus wie manche Schlüsselnummern der Gruppe 91 (zB 91103 Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung). Kunststoffreste einer modernen mechanischen Recyclinganlage sollten aber von der Ausnahme erfasst sein, wenn sie in einem weiteren Recyclingprozess bearbeitet bzw. verarbeitet werden (zB in Kunststoffabfallsortieranlagen). Von einer Abfallnummernbezeichnung ist generell abzusehen, da sich diese ändern kann und daher eine qualitative Aussage mehr

Flexibilität bietet. Eine UVP-Pflicht für Kunststoffabfallsortieranlagen konterkariert die Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Wir plädieren dafür, die Ausnahme nicht nur für die Vorzerkleinerung der genannten Kunststoffabfälle, sondern generell für die Vorzerkleinerung von allen nicht gefährlichen Abfällen vorzusehen. Es gibt viele andere nicht gefährliche Abfallarten, die im Wege der Sortierung einer Vorzerkleinerung bedürfen und kein Schadstoffpotenzial aufweisen (Holz, Papier, Glas).

Will man das Recycling bzw. die stoffliche Verwertung von ungefährlichen Abfällen forcieren, sollte klargestellt werden, dass auch jene Anlagen, in denen die dem Recycling vorgelagerten Schritte durchgeführt werden, jedenfalls nicht UVP-pflichtig sind. Beim Einsatz von Abfall als Ersatzrohstoff bzw. als Ersatzbrennstoff ist es oft notwendig, dass eine Vorbehandlung dieser Stoffe erfolgt, sei es durch Störstoffabscheidung, Zerkleinerung, waschen oder trocknen. Die Vorbehandlungsschritte werden im Regelfall als physikalische Behandlung eingestuft, die vom Privileg der stofflichen Verwertung (nicht UVP-pflichtig) nicht profitiert. Die Folge ist, dass ein im Sinne der Kreislaufwirtschaft sinnvoller Materialeinsatz oftmals aufgrund der UVP-Pflicht der Vorbehandlung ausscheidet.

Angelehnt an die beabsichtigte Änderung von Anhang 1 Z 2 lit c erachten wir es für dringend geboten, dass auch die für die nachfolgende stoffliche Verwertung zwingend erforderlichen Vorbehandlungsschritte im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang (also bei der gleichen Anlage) vom „UVP-Privileg“ der ausschließlich stofflichen Verwertung profitieren und keiner UVP-Pflicht unterliegen. Eine derartige Anpassung sollte sowohl in Z 1 also auch in Z 2 erfolgen. Allenfalls könnte man sich auch an den Ausnahmen von der AWG-Bewilligungspflicht gemäß § 37 Abs 2 AWG orientieren und zumindest Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen ausnehmen.

Darüber hinaus sollte eine für die Praxis wichtige und sachgerechte Klarstellung erfolgen: Die Wortgruppe „zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ sollte durch das Wording „zur überwiegend stofflichen Verwertung“ ersetzt werden. Derzeit sind nur Anlagen zur „ausschließlich stofflichen Verwertung“ explizit aus der UVP-Pflicht ausgenommen. Damit will der Gesetzgeber einen Impuls zur Förderung der stofflichen Verwertung setzen.

Die stoffliche Verwertung zielt gemäß AWG auf die Gewinnung bestimmter Stoffe aus dem eingesetzten Abfall ab. Die gewonnenen Stoffe sollen - im Sinne der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft - Rohstoffe oder aus Primärrohstoffen erzeugte Produkte ersetzen.

Der Begriff „ausschließlich“ verlangt nach der Rechtsprechung nicht, dass 100% der eingesetzten Abfälle stofflich verwertet werden. Der Umweltsenat hielt es für ausreichend, dass „ein Großteil der in der Anlage eingesetzten Abfälle“ der Gewinnung von Wertstoffen dient (US 23.10.2001, 2A/2001/9/12 *Oberpullendorf II*; ebenso *Schmelz* in *List/Schmelz*, AWG³, 242f). Auf dieser Grundlage schlagen *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 179 vor, dass 80% des Inputs der Gewinnung von Rohstoffen dienen müssen; so auch *Ennöckl/Raschauer* in ihrem Kommentar zum UVP-G.

Dass auch die abschließende Verwertung des eingesetzten Altstoffs in der Anlage selbst stattfinden muss (so US 23.10.2001, 2A/2001/9/12 *Oberpullendorf II*; ebenso *Baumgartner/Petek*, UVP-G 349), verlangt das Gesetz nicht und ist in der arbeitsteiligen Wirtschaftswelt kaum je möglich. Es genügt, wenn der mit dem Verwertungsvorgang gewonnene

Stoff ein marktfähiges Produkt mit entsprechenden Qualitätsanforderungen darstellt (US 24.06.2009, 1 B/2009/10-7 Haag). UE ist es ausreichend, dass ein wesentlicher Schritt zur weiteren Verwertung in der Verwertungskette gesetzt wird (zB Gewinnung von Kunststoffgranulat aus Kunststoffabfällen) und damit die Abfalleigenschaft endet. Wir verweisen auch auf die Erläuterungen zum AWG (zu § 37 Abs 2 Z1) zu dem Terminus „ausschließlich“.

Zu Z 2 lit e (Einbeziehung von Aufbereitungsanlagen für Bodenaushub)

Die Einbeziehung von Anlagen zur Aufbereitung von Bodenaushub in die UVP-Pflicht ist nicht nachvollziehbar. Wie das BMK immer wieder kommuniziert, soll Bodenaushubmaterial hinsichtlich der Verwertung forciert und damit weniger deponiert werden. Umso unverständlicher ist es daher, dass nunmehr Anlagen zur Aufbereitung von Bodenaushub (zusätzlich zu Baurestmassen) ab 200.000 t/a einem UVP-Verfahren unterzogen werden müssen. Diese Verschärfung konterkariert die Bemühungen um Verwertungen. Wenn zukünftig zB gewerbliche Kieswaschanlagen auch sauberen Bodenaushub (Abfälle) behandeln wollen, um dessen hochwertige Verwertung zu ermöglichen, wären diese Anlagen UVP-pflichtig und nicht nur, wie bisher, gemäß AWG zu genehmigen. Sand- und Schotterherstellers sowie Kieswerke, in denen zur Substitution von mineralischen Rohstoffen Bodenaushub aufbereitet wird, leisten einen wertvollen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft. Wir lehnen diese Verschärfung daher mit Nachdruck ab.

Zu Z 2 lit f, g und h (Deponien/ Zusammenrechnungsregelung)

Es soll eine Zusammenrechnungsregel für unterschiedliche Deponieklassen/-kompartimente eingeführt werden. Die volumenmäßigen Anteile werden in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert prozentmäßig erfasst und, sofern 100% erreicht werden, hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen bzw. bei einem neuen Vorhaben eine UVP. Nicht nur die möglichen Standorte sollen eingegrenzt, sondern auch die Nutzung von bestens geeigneten, abgelegenen Standorten weiter eingeschränkt werden. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, warum an dafür geeigneten Standorten nicht konzentriert größere Deponien betrieben werden dürfen. Das muss auch zukünftig ohne UVP möglich sein. Die geplante Änderung wird daher abgelehnt.

Die genannten Deponien sollen nach dem Entwurf auch dann unter die UVP-Pflicht fallen, wenn sie in Kategorie E-Gebieten liegen. Die Kategorie E wird in Anhang 2 des UVP-G definiert und bedeutet: „in oder nahe einem Siedlungsgebiet“. Diese Verschärfung ist abzulehnen, denn sie würde sehr viele bestehende Deponien sowie eine Vielzahl neuer Projekte treffen. Grundsätzlich ist zu beobachten, dass die Siedlungsräume wachsen. Das bedeutet, dass Siedlungsgebiete sehr viel schneller an Deponien heranwachsen als umgekehrt.

Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang, dass selbst eine sehr gut funktionierende Kreislaufwirtschaft immer Deponien benötigen wird, um Abfälle, die sich nicht mehr auf andere Art verwerten lassen, zu entsorgen. Die Einschränkung der Deponiekapazitäten für Restabfälle aus der Verwertung ist jedenfalls der falsche Weg, um die Entsorgungsaufklärung zu gewährleisten. Die derzeit schon extrem schwierige Standortsuche für Deponien würde damit noch weiter erschwert werden, was die Entsorgungssicherheit gefährden würde.

Zu Z 4 (Anlagen zur Warmwassererzeugung)

Im Sinne der Rechtssicherheit unter Bedachtnahme auf die Vorgaben der UVP-Richtlinie schlagen wir in Spalte 3 folgende Änderung vor:

„d) von lit a und lit c nicht erfasste Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200

MW. Bei Z 4 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben *und bei Vorhaben der lit d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.*“

Zu Z 10 (Eisenbahnstrecken)

Um den Bahnausbau zu erleichtern, sollte die Novelle ein gravierendes Problem lösen, das sich aus den geltenden Kumulationsbestimmungen ergibt: Mangels gegenteiliger gesetzlicher Anordnung kommt § 3 Abs 2 UVP-G nach herrschender Ansicht bei Vorhaben der Ziffer 10 ein Anwendungsbereich zu. Dem hat sich auch das BVwG angeschlossen (BVwG 20.04.2017, W 24872145354-1 U2/U5).

Dies bedeutet in der Praxis, dass der Streckenlänge eines Neubauvorhabens jene Längen von bestehenden Eisenbahnstrecken hinzuzurechnen sind, die in räumlichem Zusammenhang zur Neubaustrecke liegen. Dieser räumliche Zusammenhang wird nach ständiger Rechtsprechung über das Ineinanderwirken der Auswirkungen abgegrenzt. Es ist somit der Wirkungsbereich des Neubauvorhabens mit den Auswirkungen bestehender Eisenbahnanlagen zu überlagern und auf dieser Basis zu ermitteln, ob die aufsummierten Streckenlängen in Summe den im städtischen Gebiet relevanten UVP-Schwellenwert von 10 km überschreiten; dies vor allem für die Bauphase des Neubauvorhabens, da die Auswirkungen in der Bauphase typischerweise höher sind als in der Betriebsphase. Der dafür erforderliche Aufwand ist enorm und entspricht keineswegs den Vorgaben einer bloßen Grobprüfung. Es sind zudem bereits auf der Ebene der UVP-Feststellung einigermaßen präzise Angaben über das Baugeschehen nötig, um den Überlagerungsbereich fachlich bestimmen zu können. Solche liegen in diesem Planungsstadium aber noch nicht verlässlich vor.

Abgesehen von diesem hohen Aufwand führt diese Rechtslage zu völlig kontraproduktiven Konsequenzen: So werden jene Vorhaben benachteiligt, die besonders viele Kreuzungspunkte (Umsteigerelationen) mit bestehenden Eisenbahnlinien aufweisen, da bei solchen Vorhaben größere Streckenlängen von Bestandsstrecken einzurechnen sind. Gerade diese Vernetzung ist aber aus Umweltgesichtspunkten wünschenswert.

Weiters wird der Abtransport von zB Tunnelausbruch per Bahn benachteiligt, da diesfalls auch die Streckenlängen des Bahnabtransportes im Kumulationsbereich einzurechnen sind. Eine solche Einrechnung unterbleibt, wenn der Abtransport per Lkw erfolgt. Im Extremfall motiviert die bestehende Rechtslage sogar dazu, bestehende Eisenbahnstrecken zumindest während der Bauphase des Neubauvorhabens außer Betrieb zu nehmen und durch einen Busersatzverkehr zu substituieren, um eine Einrechnung der Streckenlängen zu vermeiden. Dies zeigt, dass die Anwendung des § 3 Abs 2 UVP-G auf Eisenbahnvorhaben der Z 10 nicht nur zu einem unverhältnismäßigen Aufwand, sondern auch zu aus Umweltsicht kontraproduktiven Konsequenzen führt.

Es wird daher zu Z 10 eine Klarstellung gefordert, wonach § 3 Abs 2 UVP-G für Vorhaben dieser Ziffer ausdrücklich für unanwendbar erklärt wird. Dies ist rechtlich deshalb zulässig, da mit dem Tatbestand der Z 10 lit d ohnehin gewährleistet wird, dass ein Unterlaufen der UVP-Pflicht durch Stückelungstaktik verhindert wird.

Zu Z 10 lit i (Stadtseilbahnen)

Bei der Regelung betreffend Stadtseilbahnen zur Personenbeförderung ist unklar, ob auch bei einem ausschließlichen Überspannen von Schutzgebieten der Kategorie A (besondere

Schutzgebiete) oder B (Alpinregionen) eine UVP-Pflicht ausgelöst wird oder nur, wenn diese Gebiete direkt betroffen bzw. Flächen für Baumaßnahmen genutzt werden. Anzuwenden wäre die Bestimmung grundsätzlich auf Neubauten außerhalb von Schigebieten und geschlossenen Siedlungsräumen.

Schon bisher war in der Ziffer 10 (hinsichtlich der Eisenbahnstrecken) die Rede davon, dass Schutzgebiete „berührt“ werden. Es gibt in Literatur und Rechtsprechung Stimmen, wonach es dazu ausreicht, dass das Vorhaben, das selbst außerhalb des Schutzgebietes liegt, Auswirkungen auf das Schutzgebiet hat. Andererseits gibt es Meinungen, wonach zumindest ein Teil des Vorhabens im Schutzgebiet liegen muss, es also zumindest einen physischen Überschneidungspunkt gibt. Die Novelle sollte diese unklare Rechtslage klären.

Begrüßt wird ausdrücklich, dass sich der Tatbestand ausschließlich auf Neubauten, und somit nicht auf den Ersatz von Seilbahnen auf bereits bestehenden Trassen, bezieht.

Zu Z 12 (Schigebiete)

Wir halten fest, dass wir jede Verschärfung dieses Tatbestands mit Nachdruck ablehnen, die sich nicht aus dem Mahnschreiben der EK zwingend ergibt, und somit alle Änderungen, die über die Klarstellung, dass auch Speicherteiche in die Flächen zur Berechnung der UVP-Pflicht einzubeziehen sind, hinausgehen. Die Aufnahme von Beschneiungsanlagen ist nicht nachvollziehbar. Die EK hat an der geltenden Regelung lediglich kritisiert, dass Speicherteiche nicht in die Flächenberechnung zur Auslösung der UVP-Pflicht einbezogen werden.

Im Entwurf wird klargestellt, dass auch die Flächeninanspruchnahme durch Speicherteiche (und sonstige Teile von Beschneiungsanlagen) in die Berechnung der Schwellenwerte mit einzurechnen ist. Damit wird den Vorhaltungen der EK vollinhaltlich Rechnung getragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung den Tatbestand der Ziffer 12 auf seine Unionsrechtskonformität überprüft und ist zum Schluss gelangt, dass die geltende Regelung aus Unionsrechtssicht nicht zu beanstanden ist. Es sollte daher lediglich zu einer Klarstellung kommen. Jede darüberhinausgehende Verschärfung lehnen wir strikt ab.

Zu Z 12 lit c und e (Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneizwecke)

Die Regelung ist abzulehnen. Ein neuer Tatbestand für Speicherteiche ist nicht erforderlich und wurde auch von der EK nicht verlangt. Dieser wäre auch systemwidrig, weil es für Anlagen zur Wasserspeicherung bereits einen UVP-Tatbestand gibt (Anhang 1 Z 31 UVP-G), und zwar mit ungleich höheren Schwellenwerten von 10.000.000 m³ bzw. 2.000.000 m³ Speicherkapazität. Einen zweiten Speichertatbestand eigens für Skigebiete mit wesentlich geringeren Schwellenwerten einzuführen wäre daher unsachlich und als überschießendes Gold Plating mit Nachdruck abzulehnen.

Zu Z 12 FN 1a (Definition von Gletschergebieten)

Die neue Definition von Gletschergebieten in der Fußnote 1a wird nicht von der EK gefordert; wir lehnen sie als weit überschießend ab.

Die Definition führt zu einer nicht unionsrechtlich nicht erforderlichen Ausweitung des Sonderschutztatbestandes Gletscher in den sogenannten Gletscherschigebieten und wirft im Hinblick auf die laufend stattfindenden Veränderungsprozesse am Gletscher große Probleme und zusätzliche Fragen auf.

Vorausschickend ist festzuhalten, dass die Gletscherausdehnung zur Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Alpengletscher letztmals einen Hochstand aufwiesen, als Außengrenze des Gletschervorfeldes bezeichnet wird („1850er-Moräne“). Viele Alpengletscher wiesen die größte Eisausdehnung während der gesamten Nacheiszeit auf. Teilweise wird dieser Zeitraum auch „Kleine Eiszeit“, die außergewöhnliche Dimension der damals erzielten Eisausdehnungen betonend, genannt. Allein aufgrund dieser historischen Entwicklung ist das nunmehrige Abstellen auf die „1850er-Moräne“ als weit überschießend abzulehnen. So sind einige Moränen einerseits bereits seit Jahrzehnten eisfrei und andererseits hunderte Meter vom tatsächlichen Eisstrom entfernt. Hier kann objektiv betrachtet wohl keinesfalls mehr von einem unmittelbaren Nahbereich bzw. Einzugsgebiet des Gletschers gesprochen werden.

Besonders den Begriff der „im unmittelbaren Nahbereich gelegenen Moränen (1850er-Moränen)“ sehen wir aufgrund seiner Ungenauigkeit und seiner möglichen überbordenden Auswirkungen als äußerst problematisch an.

Mit dem Begriff „im unmittelbaren Nahbereich gelegenen Moränen (1850er-Moränen)“ wird entgegen der Intention des Gesetzgebers keine einfache und leicht handhabbare Abgrenzung des Gletschergebietes geschaffen. Tatsache ist, dass sich das Gletschergebiet Jahr für Jahr mit dem fortschreitenden Rückgang des Gletschers ändert und damit Gebiete betroffen sind, die - objektiv betrachtet - keinesfalls mehr zum unmittelbaren Nahbereich zählen. Es würden Bereiche erfasst werden, die weder dem Eisstrom (Nähr- und Zehrgebiet) noch der dem unmittelbaren Nahbereich gelegenen Moräne zuzuordnen wären. Vielmehr wird dieser Begriff im Rahmen von behördlichen Bewilligungsverfahren zu langwierigen Sachverständigendiskussionen führen. Eine extensive Auslegung der 1850er-Moräne könnte sogar dazu führen, dass Schigebiete, die keine vergletscherten Bereiche einschließen, als Gletscherschigebiete klassifiziert werden. Auch das dient in keinem Fall dem Ziel des Gletscherschutzes.

Am Stubaier Gletscher liegt zB die gletschernahe Moräne vom Gletschervorstoß von 1850 auf einer Seehöhe von 2.300 Metern im Bereich der Mittelstation (reine Almlandschaft). Somit würde praktisch das gesamte Schigebiet innerhalb des strengeren Anwendungsbereiches des Gletscherschigebietes liegen; ein Umstand, der im Sinne des Gletscherschutzes nicht zielführend ist.

Anstelle einer Definition wäre eine Prüfung der aktuellen Ausmaße des Eisstroms im einzelnen Verfahren die sachgerechtere Lösung. Dies würde dem Umstand der Dynamik des Eisstroms am besten Rechnung tragen. Die Nähr- und Zehrgebiete sind Teile des Eisstroms und somit Teil des Gletscherschigebiets. Die Abgrenzung des Eisstroms ist meist (im Gelände oder Luftbild) bzw. im Gletscher-Kataster erfasst. Bei der 1850er-Moräne gibt es eine Kartierungsunsicherheit iHv 10%.

Am Beispiel Tirol soll gezeigt werden, warum es nicht sachgerecht ist, diese Definition in das UVP-Regime aufzunehmen: So sieht § 1 Abs 1 des Gletscherschutzprogramms (unter der Überschrift „Ziele“) vor, dass die unerschlossenen Gletscher von der Errichtung von Anlagen freizuhalten sind. § 1 Abs 2 des Gletscherschutzprogrammes zielt in Zusammenschau mit den Bestimmungen von § 5 Abs 1 lit e Z 3 und Abs 2 TNSchG wie auch mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz auf die (ausnahmsweise) Erlaubnis der Errichtung zusätzlicher (weiterer) Infrastruktur, wie etwa Anlagen zur Erzeugung von Schnee, in bereits für den Schilaufl genutzten Gebieten ab. Daraus folgt, dass sich diese Anordnung bereits auf ein genau abgegrenztes Gebiet bezieht. Eine weitere Kartierung unter Bezugnahme auf die „1850er-Moränen“ würde nur Rechtsunsicherheit schaffen und ist abzulehnen. Daraus ergibt sich, dass der Gletscherschutz im Tiroler Naturschutzgesetz 1990 und im Gletscherschutzprogramm ausreichend abgebildet ist.

Sollte eine Definition für nötig erachtet werden, so könnte sie, entsprechend der bisherigen Spruchpraxis, wie folgt lauten: „*Ein Gletschergebiet umfasst die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms einschließlich seines Nähr- und Zehrgebiets*“.

Das entspricht auch der Judikatur des BVwG. So hat das BVwG in einer rezenten Entscheidung vom 8.4.2021 (W270 2237550-1/29E) festgestellt, dass unter einem „Gletscher“ lediglich der Eisstrom, dh sein Nähr- und Zehrgebiet, zu verstehen ist.

Zu Z 13 (Rohrleitungen für Warmwassertransport)

Im Sinne der Rechtssicherheit unter Bedachtnahme auf die Vorgaben der UVP-Richtlinie schlagen wir folgende Änderung zu Z 13 vor:

„e) Rohrleitungen der Industrie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C für den Transport von Warmwasser mit einem Innendurchmesser von mindestens 1000 mm und einer Trassenlänge von mindestens 70 km; Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs 2 und 3) der lit a bis d ist die Leitungslänge und für Änderungen (§ 3a Abs 2 und 3) der lit e die Trassenlänge der unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen Rohrleitungen; Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.“

Zu Z 14 (Flugplätze)

Die lit j wird dahin geändert, dass Flugplätze für Hubschrauber nun nicht nur in schutzwürdigen Gebieten, sondern überall einer Einzelfallprüfung unterliegen. Hier sollte es eine weitere Ausnahme für Flugplätze oder Verkehrsflughäfen geben. Auf Flughäfen wie zB dem Flughafen Wien wäre eine Einzelfallprüfung für einen neuen Hubschrauber-Landeplatz sinnloser Aufwand. Allenfalls genügt auch eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Errichtung eines neuen Hubschrauber-Landeplatzes auf einem bestehenden Flugplatz keine „Neuerrichtung“ eines Flugplatzes für Hubschrauber darstellt und daher nicht unter diesen Tatbestand fällt.

Zu Z 18 bis Z 21 (Städtebauvorhaben)

Flächeninanspruchnahme und Bruttogeschoßflächen werden relevant. Die Bodenversiegelung soll vermieden werden (Gewerbeparks etc.) Wir gehen davon aus (und ersuchen dazu um eine Klarstellung), dass bestehende Werksgelände davon nicht betroffen sind.

Zu Z 18 lit a (Industrie- oder Gewerbeparks)

Die hier vorgesehene drastische Reduktion des UVP-Schwellenwerts von bisher 50 ha auf 20 ha wird als überschießend abgelehnt.

Zu Z 18 lit f, Z 19 lit f, Z 21 lit c (Industrie- oder Gewerbeparks, ua)

Wir sprechen uns gegen die hier vorgesehene Verschärfung des Schwellenwerts aus. Neuversiegelungen für Industrie- oder Gewerbeparks, unimodale Logistikzentren mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha und Parkplätze „auf der grünen Wiese“ sofern für diese unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, sollen strenger als bisher erfasst werden. Insbesondere sind zukünftig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche abzuklären. Diese sind etwa zu erwarten, wenn es zu einem relevanten Verlust an hochwertigen Böden kommt. Wir gehen davon aus, dass darunter auch Umschlagplätze/Recyclingplätze, die nur mit Lkw bedient werden und reine Mitarbeiterparkplätze, fallen. Zu befürchten ist daher, dass daraus eine Vielzahl an UVP-Projekten bzw. Einzelfallprüfungen resultiert, was die Behörden völlig überlasten würde. Die Probleme der Flächenversiegelung sind, wie bereits betont, nicht mit einer Verschärfung des UVP-G, sondern nur über die Raumordnung zu lösen.

Zu Z 19 lit b und lit e sowie FN 4.1 (Unimodale Logistikzentren)

Die Aufnahme der neuen Tatbestände betreffend Logistikzentren ist nicht auf das Vertragsverletzungsverfahren zurückzuführen. Auch wenn die Reduktion der Bodenversiegelung ein berechtigtes Anliegen ist, besteht hier ein Zielkonflikt zu anderen wichtigen öffentlichen Interessen. Im Hinblick auf die Verkehrswende sind neue, nachhaltige und innovative Logistikkonzepte, die klimaneutrale Formen des Gütertransports erleichtern, erforderlich, die keinesfalls durch die Einführung einer UVP-Pflicht erschwert werden dürfen.

Wir lehnen die Einführung einer UVP-Pflicht für Logistikzentren, die an vergleichsweise niedrige Schwellenwerte geknüpft ist, ab. Sie ist nicht in der UVP-Richtlinie vorgesehen und würde derartige Vorhaben deutlich erschweren und verzögern, was in der raschlebigen Wirtschaftswelt und im europäischen Standortwettbewerb erhebliche Wettbewerbsnachteile für österreichische Standorte bewirken würde.

Eine moderne, erfolgreiche Volkswirtschaft benötigt einen funktionierenden und krisenfesten Gütertransport. Zum Funktionieren der Transportwirtschaft zählen auch attraktive Logistikstandorte. Der Gütertransport auf der Straße lässt sich in Österreich nicht zur Gänze verlagern, sondern wird in Zukunft klimaneutral zu gestalten sein (Elektromobilität, H₂-Fahrzeuge, LNG/CNG, E-Fuels, etc.). In Hinblick auf die Verkehrswende werden auch neue, nachhaltige und innovative Logistikkonzepte (einschließlich Logistikzentren) erforderlich sein, welche diesen neuen Entwicklungen zur Dekarbonisierung des Verkehrs Rechnung tragen.

Dafür ist auch der Ausbau der Infrastruktur für E-Ladestationen, Wasserstofftankstellen und LNG-Tankstellen notwendig, wie es der vorgelegte Kommissionsvorschlag einer EU-VO zur Schaffung alternativer Infrastruktur (AFIR) für das Klimapakets (Fit for 55 Paket) vorsieht. Jeder Mitgliedstaat soll eine bestimmte Netzabdeckung bei der öffentlich zugänglichen Lade- bzw. Tankinfrastruktur erreichen. Die Abstandsvorgaben (alle 60 km, 100 km oder 150 km) sind unterschiedlich je nach Fahrzeugtyp (Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, schwere Nutzfahrzeuge) und nach Gebiet (TEN-V-Kernnetz, TEN-T-Gesamtnetz, städtische Knotenpunkte). Aus Sicht der Verkehrswirtschaft sind in diesem Zusammenhang Knotenpunkte mit extrem hoher Ladeinfrastruktur außerordentlich wichtig. Größere Fahrzeugflotten der Verkehrswirtschaft (zB 100 Busse oder 100 Lkws) sollten auf einem Knotenpunkt - zB auch über Nacht - geladen werden können. Projekte zur Schaffung alternativer Infrastruktur (Ladestellen, H₂-Tankstellen) mit angeschlossenen Parkplätzen sollten keinesfalls durch langwierige UVP-Verfahren verzögert werden.

Die Etablierung von Logistik- oder Verteilerzentren in Randlagen zu Ballungsräumen oder Einfahrtslagen von Tälern, speziell für Kurier-Express-Paket-Dienste, kann einen relevanten Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens leisten.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Thematik der Windräder (geplante Errichtung und Erweiterung von Windradparks) hinweisen. Beim Transport von Windrädern auf der Straße kommt es zu folgenden Herausforderungen: Es handelt sich um sogenannte Sondertransporte mit Abmessungen um die 100 m Länge; Fehlende Abstellplätze mit geeigneten Abmessungen zur Einhaltung der Sperrzeiten (auch Nachtfahrverbote, Lenk- und Ruhezeiten des Lkw-Fahrers), führen - besonders vor Landeshauptstädten - zu Problemen.

Aus den genannten Gründen ist von der Einführung einer UVP-Pflicht für Logistikzentren Abstand zu nehmen.

Zu Fußnote 4.1) (Definition unimodale Logistikzentrum)

Zur Untermauerung unserer Ablehnung der Einführung einer UVP-Pflicht für Logistikzentren, gehen wir hier näher auf die Definition der „unimodalen Logistikzentren“ ein. Wir zeigen dabei die vielfältigen Probleme und Unklarheiten auf, die durch die Definition hervorgerufen werden.

Der Begriff eines unimodalen Logistikzentrums wird in einer Fußnote 4.1 näher definiert: Ein unimodales Logistikzentrum ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, bei dem der Transport überwiegend über die Straße abgewickelt wird. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt bzw. handelt es sich um eine unsachliche Differenzierung

Die „überwiegende Art“ des Transports nach Verkehrsträger hat präsumtiv keinen Einfluss auf die potenzielle Umweltverträglichkeit eines Vorhabens, das mit einer Flächeninanspruchnahme einhergeht. Denkbar wäre etwa, dass ein Logistikzentrum „überwiegend“ mit Lasten Fahrrädern oder emissionsfreien Lastkraftwagen auf der „Straße“ bedient und damit UVP-pflichtig wird, während ein gleich großes Vorhaben eines überwiegend mit alten Dieseltriebfahrzeugen bedienten Logistikzentrums oder ein mit Lastkähnen bedienter Hafen vorab nicht als UVP-pflichtig gilt, obwohl vielleicht 40% der Verkehrsbedienung auf der Straße mit Diesel-Lkw erfolgt.

Hier müsste daher genauer differenziert werden, mit welchen voraussichtlichen Auswirkungen die Verkehrsbedienung eines Vorhabens verbunden sein wird; das bloße Vorhandensein eines Eisenbahnanschlusses kann wohl noch nicht über die zukünftige Umweltverträglichkeit eines Vorhabens entscheiden. Zudem sind Verkehrsprognosen bei der Neuanlage von Vorhaben oft mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Projektwerber könnten etwa dazu veranlasst werden, einen hohen Eisenbahnanteil bei der Abwicklung anzunehmen, um der UVP zu entgehen, was wiederum nicht im Sinne des Gesetzes wäre. Es sollte auch überlegt werden, was geschieht, wenn die prognostizierten hohen Eisenbahnanteile nach Errichtung nicht eintreten - wäre dann eine UVP nachzuholen oder würde die Betriebsgenehmigung verfallen, sobald der Straßenanteil über 50% stiege? Die Rechtssicherheit würde jedenfalls darunter erheblich leiden - auch für Logistikzentren mit Bahnanschluss. Derartige Unsicherheiten würden selbstverständlich auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich erheblich beeinträchtigen.

Auch sind Transportmengen bzw. der Modal Split laufenden Schwankungen unterworfen. Je nach Marktsituation kann der Straßenanteil höher oder niedriger sein, es müsste daher festgelegt werden, auf welche Einheit und auf welchen Zeitraum bzw. welche Betrachtungszeiträume sich der Grenzwert von 50% zur Unterscheidung bezieht.

Daher sollte keine Unterscheidung nach der überwiegenden Art der Transportabwicklung nach Verkehrsträgern gemacht werden (alternativ wäre es erforderlich, eine genaue Bemessungs- und Prognosemethode gesetzlich sowie allfällige Rechtsfolgen zu verankern).

Die Grenzwertunterscheidung zwischen Logistikzentren mit 10 ha (bzw. 5 ha) und Industrie- bzw. Gewerbegebieten mit 20 ha (bzw. 10 ha) wird nicht begründet und kann daher ebenfalls eine Unsachlichkeit darstellen. Der Übergang zwischen Industriegebieten, Gewerbegebieten und Logistikimmobilien ist schließlich oft fließend bzw. wäre hier eine klare Unterscheidung mit

nachvollziehbaren - idealerweise quantitativen - Kriterien erforderlich, um die Rechtssicherheit von aufgrund des UVP-G ergangenen Entscheidungen der Behörde zu gewährleisten. Schließlich könnte in Zweifelsfällen oft die Grenzwertigkeit zwischen Gewerbe- und Logistikzentren und den damit verbundenen Schwellenwerten von 20 bzw. 10 ha in Frage gestellt werden und damit langwierige Behördenverfahren und Instanzenzüge mit sich bringen; gerade Ballungsräume bringen oft Mischnutzungen mit sich, wo eine klare Unterscheidung notwendig ist.

Auch sei darauf hingewiesen, dass es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass bestehende Immobilien eine - manchmal auch „schleichende“ - Nutzungsänderung erfahren und eine ursprüngliche Gewerbe- bzw. Industrieimmobilie dann als Logistikimmobilie genutzt wird. Welche rechtlichen Konsequenzen hätte es, wenn damit eine bisher nicht UVP-pflichtige 15 ha große Industrieimmobilie für Logistikzwecke genutzt wird (wäre eine nachträgliche UVP erforderlich)?

Daher wären die Grenzwerte einheitlich festzulegen; im Sinne der Praktikabilität und der Rechtssicherheit wären für „Logistikzentren“ die gleichen Grenzwerte wie für Industrie- oder Gewerbegebiete vorzusehen.

Das Bestimmtheitsgebot wird verletzt

Der im Entwurf verwendete Begriff „unimodal“ ist ungebräuchlich, gemeint ist wohl monomodal. Der „funktionelle Zusammenhang“ ist unklar, bereits die Erweiterung eines bestehenden Gebiets um eine kleine Fläche kann bei Überschreiten der Gesamtfläche plötzlich eine UVP-Pflicht auslösen.

Daher wäre die „Herstellung eines funktionellen Zusammenhanges“ entweder inhaltlich zu präzisieren oder zu streichen.

Der Begriff „Ballung“ ist unklar, zudem könnte das Vorhaben einer Erweiterung eines Projektwerbers die UVP-Pflicht von Vorhaben unbeteiligter Dritter hervorrufen, was über die allgemeine Kumulierungsregelung weit hinausgehen kann. Unklar ist auch, ob bei Erweiterungen Bestandsflächen unbeteiligter Dritter in die Berechnung miteinzubeziehen sind; generell ist unklar, welche Flächen in die Berechnung miteinzubeziehen sind.

Es wäre daher eine Klarstellung nötig, was mit „Ballung“ gemeint ist und die ausdrückliche Feststellung, dass Neuanlagen keine Auswirkungen auf bereits rechtmäßig genutzte Bestandsflächen haben können.

Der Entwurf lässt eine differenzierte Betrachtung der Lage eines potenziellen Logistikprojekts völlig unberücksichtigt. Es sollte jedenfalls berücksichtigt werden, wenn unimodale Logistikzentren im Umfeld hochrangiger Straßeninfrastruktur geplant sind - diese sollten von der UVP-Pflicht ausgenommen werden.

Es ist im Sinne des Klimaschutzes, Logistikflächen so zu realisieren, dass kurze Wege vom Grundstück zum hochrangigen Straßennetz möglich sind. Somit können Verkehrsaufkommen und Emissionen auf Umwelt und Wohngebiete durch die verkehrsgünstige Lage reduziert werden.

Auch die aufgezeigten vielfältigen und ungelösten Fragen zur Definition „unimodale Logistikzentren“ sprechen klar gegen die Einführung einer UVP-Pflicht für diese Vorhaben.

Zu Z 20 (Beherbergungsbetriebe)

Die Schwellenwerte für Hotels werden von 5 ha auf 3 ha (in lit a) sowie von 2,5 ha auf 1 ha (in lit b) herabgesetzt. Wir lehnen diese Verschärfungen ab; sie sind nicht von der EK gefordert und würden den Tourismus in Österreich unnötig belasten.

Zu Z 21 (Parkplätze)

Gerade bei Parkplätzen stellt sich das Kumulierungsproblem (Zusammenrechnungsregelung mehrerer gleichartiger Vorhaben, Ermittlung der dazu zu erfassenden Vorhaben) in besonders drastischer Weise. Deshalb ist hier eine praxistaugliche Lösung dringend nötig. Die derzeit geltenden Bagatellschwellen in lit b sind viel zu niedrig angesetzt und sollten deutlich erhöht werden.

Der im Zuge des Fit for 55 Paktes vorgelegte Kommissionsvorschlag einer EU-Verordnung zur Schaffung alternativer Infrastruktur (AFIR) sieht den massiven Ausbau der Infrastruktur für E-Ladestationen, Wasserstofftankstellen und LNG-Tankstellen vor. Dafür wird auch die Neuerrichtung von Parkplätzen notwendig sein. Projekte zur Schaffung alternativer Infrastruktur mit angeschlossenen Parkplätzen sollten keinesfalls durch langwierige UVP-Verfahren verzögert werden.

Der bisherige Regelungszugang, wonach nur öffentlich zugängliche Parkplätze von einer UVP-Pflicht erfasst sind, muss aufrecht bleiben. Die in lit c vorgesehene Ausdehnung auf „nicht öffentliche“ Parkplätze wird nicht von der EK gefordert; wir lehnen sie mit Nachdruck ab. Der damit verbundene bürokratische Aufwand - das Kumulierungsproblem würde sich damit potenzieren - ist nicht zu verantworten.

Laut Erläuterungen wären dabei zB auch Parkplätze vor Wohn- oder Geschäftsbauten, Parkplätze für Mitarbeiter sowie jene für den betriebseigenen Fuhrpark erfasst. Das würde die derzeit schon kaum mehr leistbaren Wohnkosten für die Bürger weiter in die Höhe treiben und auch kleinere Betriebe unverhältnismäßig belasten. Die Schwellenwerte sind viel zu niedrig angesetzt und würden eine Flut an Einzelfallprüfungen auslösen. Lit c sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 27 lit c (Bergbauabfallentsorgungsanlagen der Kategorie A)

Wir lehnen die Reduktion der UVP-Schwellenwerte von bisher 10 auf 5 ha für Bergbauabfallentsorgungsanlagen der Kategorie A ab, da dies weder sachlich noch unionsrechtlich geboten ist.

Der Bau und Betrieb einer Bergbauabfallentsorgungsanlage erfolgt gemäß der EU-Bergbauabfallrichtlinie 2006/21/EG, umgesetzt im Mineralrohstoffgesetz sowie der darauf beruhenden Bergbau-Abfall-Verordnung. Diese enthält umfangreiche Anforderungen an den Bau und Betrieb sowie Vorgaben wie u.a. Standfestigkeit, geologisch, hydrogeologisch und geotechnische Eignung sowie Überwachung und Inspektion der Bergbauabfallentsorgungsanlagen, um die in den Erläuterungen zu dieser Novelle des UVP-G angesprochenen Gefahren eines Versagens oder eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs hintanzuhalten. Das wird von der zuständigen Behörde im Rahmen der Genehmigung sowie des Betriebs überprüft. Die Reduktion der UVP-Schwelle wird daher als nicht erforderlich betrachtet und abgelehnt.

Zu Z 29 lit a und lit c (Förderung von Erdöl und Erdgas)

Wir sehen den geplanten Entfall der Präzisierung „pro Sonde“ sehr kritisch, da dadurch ein konkreter Anknüpfungs- bzw. Bezugspunkt zur Abgrenzung des Vorhabenbegriffs entfallen würde.

Das Mineralrohstoffgesetz sieht ohnehin ein zweigliedriges Genehmigungsverfahren vor (zuerst Bohrung und erst bei Fündigkeit Sonde), weshalb durch den Begriff „pro Sonde“ der Anwendungsfall einer UVP-Pflicht für Fördertätigkeiten nicht eingeschränkt, sondern nur sinnvoll präzisiert wird. Insofern wird durch das zweigliedrige Verfahren die UVP-Richtlinie im UVP-G konform umgesetzt. Mit dem überarbeiteten Tatbestand fehlen sowohl dem Vollzug als auch dem Projektwerber klare Kriterien für die Durchführung einer Grobprüfung einer UVP-Pflicht.

Es stellt sich die Frage, woran in Zukunft - anstelle der Präzisierung „pro Sonde“ - die Schwellenwerte dieser Fördertatbestände in Z 29 angeknüpft werden könnten. In der österreichischen Literatur wird zur Abgrenzung des Vorhabenbegriffs bspw. die Auffassung vertreten, dass auf einen Förderstandort abzustellen sei, ohne diesen jedoch näher zu umschreiben (zB Bergthaler in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ [2013] Z 29 Rz 1 mwN). Nach unserer Meinung müsste diesbezüglich eine genauere Beschreibung bzw. Definition in Abstimmung mit der betroffenen Industrie und den zuständigen Ministerien erarbeitet werden, was unter einem derartigen Förderstandort zu subsumieren wäre, zumal es sich hierbei um eine technisch und geologisch komplexe Fragestellung handelt. Wird die Wortfolge „pro Sonde“ gestrichen, so bedarf es zumindest einer entsprechenden Klarstellung in den Materialien, worauf sich die Schwellenwerte konkret beziehen sollen.

Zu Z 30 (Wasserkraftanlagen)

Der Entwurf führt die Verpflichtung zu einer Einzelfallprüfung für kleine Wasserkraftanlagen, auch außerhalb von Kraftwerksketten, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B ein. Aufgrund des sehr niedrigen Schwellenwerts von 2 MW würden von der Verschärfung nahezu alle Wasserkraftanlagen erfasst werden. Das erschwert den für die Klima- und Energiewende nötigen Ausbau der Wasserkraft und wird auch im Hinblick auf die herrschende Energiekrise mit Nachdruck abgelehnt.

Zu Z 46 lit j (Trassenaufhiebe)

Die neue Regelung könnte energiewirtschaftliche Leitungsvorhaben und damit den dringend benötigten Leitungsausbau in Österreich deutlich erschweren und damit auch die Energiewende. Sie könnte bewirken, dass Hochspannungsfreileitungen, die auf bewaldeten Hangflächen errichtet werden, künftig schon ab einer Länge von wenigen Kilometern einer UVP unterzogen werden müssten.

Bezüglich der Neuregelung, wonach die Prozentsätze der jeweiligen Flächeninanspruchnahmen von Rodungen und Trassenaufhieben zusammenzurechnen sind, müsste daher vorab geklärt werden, ob die geltende Regelung tatsächlich unionsrechtswidrig ist. Nur dann wäre eine Änderung der derzeitigen Rechtslage sachlich gerechtfertigt. Dabei wäre aber zumindest dafür Sorge zu tragen, dass aus der Änderung per saldo keine Verschärfung resultiert. Gegenüber der EK ist die nationale Regelung zu verteidigen und dabei ins Treffen zu führen, dass sie sachgerecht ist. Trassenaufhiebe unterscheiden sich nämlich in ihren Umweltauswirkungen deutlich von Rodungen. Nach Ansicht von Biologen stellen Trassenaufhiebflächen die ökologisch besten Flächen dar. Es wäre daher nicht sachgerecht, diese Flächen mit den für Rodungen beanspruchten Flächen zur Beurteilung der UVP-Pflicht zusammenzurechnen.

Gegenüber dem Zeitpunkt der diesbezüglichen Vorhalte der EK im Mahnschreiben hat sich die Situation grundlegend verändert: Einerseits hat das Thema Energieversorgungssicherheit heute drastisch an Bedeutung gewonnen, andererseits hat die EK unlängst selbst ausdrücklich von den Mitgliedstaaten verlangt, ihre UVP-Verfahren zu beschleunigen. Man kann angesichts dieser Entwicklungen nicht mehr davon ausgehen, dass die EK weiterhin auf ihrer entkräftbaren

Forderung besteht, die in Österreich den wichtigen Energieleitungsausbau verzögern und erschweren könnte. Auch der VwGH hat jüngst in seiner Entscheidung zur 380 kV-Salzburgleitung explizit festgehalten, dass großzügigere Schwellenwerte für Trassenaufhiebe gerechtfertigt sind.

Für zukünftige Gasleitungsprojekte ist positiv hervorzuheben, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf der Begriff des Trassenaufhiebs in der Z 46 weiter gefasst wird, da die Einschränkung auf Fällungen „hiebsunreifen Hochwaldes“ und der Verweis auf „§ 81 Abs 1 lit b des Forstgesetzes 1975“ entfallen, womit der Tatbestand des Trassenaufhiebs auch für Fällungen zum Zweck der Errichtung von Gasleitungsanlagen anwendbar wird. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Sonderbestimmungen für Trassenaufhiebe gemäß FN 14b auf „Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes [...] gemäß § 81 Abs 1 lit b des Forstgesetzes 1975“ beschränkt, „die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind“. Diese Bestimmungen sind für die Verlegung von Gasleitungsanlagen nicht einschlägig, weil es bei der Beanspruchung von Waldflächen zu Rodungen im forstrechtlichen Begriffsverständnis kommt.

Wir schlagen die Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes in Bezug auf die temporäre Benützung von bestehenden Forststraßen als Zufahrten zu Leitungstrassen während der Bauphase vor. Für diese ist nach geltender Rechtslage eine befristete Rodungsbewilligung einzuholen, de facto sind damit aber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wald verbunden, da es sich bereits um gerodete Flächen handelt.

3) Weitere Anregungen zu Anhang 1

Zu Z 1 Fußnote 14b

Hier wäre es wünschenswert, den Tatbestand nicht nur auf „energiewirtschaftliche Leitungsanlagen“ zu beschränken. Dies deshalb, da in der bergbaulichen Praxis Förderbänder bzw. Seilbahnen sowie sonstige leitungsgebundene Anlagen immer mehr Anwendung finden und auch diese teilweise „nur“ Trassenaufhiebe anstatt tatsächlicher Rodungen bedingen.

Zu Z 46, Fußnote 14a (Rodungen)

Bei Rodungsvorhaben in schutzwürdigen Gebieten sind gem. Spalte 3 der Z 46 die Schwellenwerte pauschal halbiert. Folglich sieht man sich in Österreich sehr rasch mit diesen geringen Schwellenwerten konfrontiert, da überschießend zur UVP-Richtlinie sämtliche Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete innerstaatlich als Schutzgebiet qualifiziert werden. In Österreich wird derzeit, im Sinne der strengst möglichen Auslegung des Gesetzes und mangels anderer gesetzlicher Klarstellungen, der halbierte Schwellenwert für die Feststellung einer UVP-Pflicht angesetzt, sobald ein Schutzgebiet in (auch sehr kleinen) Teilbereichen berührt wird. Dies auch, wenn beispielsweise eine Rodung, die innerhalb der letzten 10 Jahre zu 1 ha im Schutzgebiet und 16 ha außerhalb eines Schutzgebietes gelegen ist, nun um 4 ha außerhalb eines Schutzgebietes erweitert werden soll („Mischvorhaben“). Diese Auslegung ist unserer Meinung nach jedenfalls - hinsichtlich der in der UVP-RL lediglich geforderten besonderen Berücksichtigung der Schutzgebiete - absolut überschießend.

Im Sinne der Rechtssicherheit ersuchen wir dringend hinsichtlich des Umgangs mit Mischvorhaben (nur teilweise Lage in Schutzgebieten) um eine gesetzliche Klarstellung, dass eine aliquote Zusammenrechnungsregelung wie folgt zu berücksichtigen ist:

„Bei Rodungsvorhaben, welche sich zum Teil innerhalb und außerhalb von schutzwürdigen Gebieten befinden (Lage in Spalte 2 und Spalte 3), werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine

Einzelfallprüfung durchzuführen. Dies gilt entsprechend auch für Erweiterungstatbestände. Dabei sind Ausnahmen entsprechend der FN 15 in der Bilanzierung nicht zu berücksichtigen.“

Wir regen zu Fußnote 14a eine weitere sehr wichtige Ergänzung an: Das UVP-G enthält keinen eigenen Rodungsbegriff, sondern verweist in Z 46, Fußnote 14a auf die Rodungsdefinition des Forstgesetzes. Infolge des Verweises auf den forstrechtlichen Rodungsbegriff, kennt auch das UVP-G die Möglichkeit der Verlängerung von befristet erteilten Rodungsbewilligungen nicht. Das bedeutet, dass, wenn eine Rodungsbewilligung ausläuft und nach § 18 Forstgesetz eine neuerliche Bewilligung zu beantragen ist, auch nach dem UVP-G erneut zu prüfen ist, ob die Rodung einen UVP-Tatbestand erfüllt. Daraus folgt aber, dass ein bloßer Zeitablauf die neuerliche UVP-Pflicht eines bereits bewilligten Rodungsvorhabens auslösen kann, obwohl sich an dem Rodungsvorhaben selbst nichts geändert hat.

Diese periodische Neuaufrollung der Rodungsverfahren birgt im rechtlichen Kontext mit dem UVP-G besondere Gefahren für Rohstoffe gewinnende Unternehmen: Das Erfordernis einer neuerlichen Rodungsbewilligung (für bestehende, weiter genutzte Flächen) zusammen mit einer neuen Rodungsbewilligung für die erweiterten Flächen unter Einrechnung der in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungsflächen gemäß Z 46 führt dazu, dass bei relativ kleinräumigen Erweiterungen die Schwellenwerte der UVP-Pflicht allzu leicht überschritten werden. Im Extremfall können Vorhaben durch bloßen Zeitablauf der Befristung in eine UVP-Pflicht „rutschen“. Das ist durch das Unionsrecht keinesfalls geboten. Ohne neuen physischen Eingriff in den Wald und Änderung der Nutzungsart ist unionsrechtlich keine UVP durchzuführen. Hier liegt daher ein evidentes Beispiel für Gold Plating vor.

Um die Durchführung von Abbautätigkeiten im Waldgebiet praxismgerecht und sachadäquat zu regeln, schlagen wir folgende legislative Änderung vor: In Anhang 1, Fußnote 14a UVP-G soll folgender Satz angefügt werden:

„Beinhaltet ein Rodungsvorhaben befristete Rodungen, die im Anschluss an rechtskräftig bewilligte befristete Rodungen auf zumindest teilweise gleicher Fläche vorgenommen werden, sind nur jene Flächen als Erweiterung zu werten, die über die Flächen der ursprünglich erteilten Rodungsbewilligung hinausgehen“.

Mit dieser Ergänzung wäre sichergestellt, dass ablaufende befristete Rodungsbewilligungen bei der Flächenberechnung nicht angesetzt werden, soweit sie bloß flächengleich verlängert bzw. neu erteilt werden. Nur die „echte“ zusätzliche Flächeninanspruchnahme wäre anzusetzen.

Hintergrund

Für die Erreichung der Ziele des „European Green Deal“ und die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen, die langfristig zur Erreichung der Klimaziele beitragen, sind Baurohstoffe in Zukunft unerlässlich. Windräder und Wasserkraftwerke bestehen zu einem Großteil aus Beton, der aus Gesteinskörnungen und Zement hergestellt wird. Die Fundamente machen etwa 75% des Gewichts von Windrädern aus. Für ein Windrad wird - je nach Leistung - Beton in der Größenordnung von ca. 1.000 - 1.700 Tonnen benötigt.

Um den Wandel der Energieversorgung von den fossilen Rohstoffen auf regenerative Quellen zu bewerkstelligen, müssen also enorme Mengen an mineralischen Rohstoffen zukünftig zusätzlich gewonnen werden, um den zusätzlichen Bedarf zu decken. Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, sind der Zugang zu mineralischen Rohstoffen und rasche, effiziente

Bewilligungs- und Erweiterungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Die von uns geforderte Ergänzung des UVP-Gesetzes ist dazu ein wichtiger Beitrag.

Zu Z 46, Fußnote 15

Als Ergänzung sollten auch befristete Rodungen, die derzeit noch voll hinzugerechnet werden müssen, von der derzeitigen Ausnahme umfasst werden.

Gemäß der geltenden Z 46 bzw. der dazu relevanten Fußnote 15 sind „Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, nicht einzurechnen“ (betreffend der Prüfung auf Überschreitung der UVP-Schwelle). Unseres Erachtens sollten auch befristete Rodungen, die derzeit noch voll hinzugerechnet werden müssen, von dieser Ausnahme umfasst werden. Diese Forderung begründet sich aus fachlicher Sicht damit, dass im Fall der befristeten Rodung sichergestellt ist, dass am selben Ort des Eingriffs (Rodungsfläche) nach Ablauf der Frist wieder ein Wald bestehen wird (Wiederaufforstungsfläche). Somit ist der umweltfachlich relevante Eingriff tatsächlich nur vorübergehend. Die bestehende Ausnahme umfasst nämlich auch Ersatzleistungen (Ersatzaufforstungen sowie waldverbessernde Maßnahmen), bei denen neue Waldflächen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs entstehen und diese Ausnahme ist zudem auch dann konsumierbar, wenn die Ersatzaufforstung erst vorgeschrieben und noch nicht umgesetzt worden ist. Daher halten wir es für einen Wertungswiderspruch, wenn befristete Rodungen weiterhin benachteiligt werden würden.

Zu Z 49 (Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung)

Um in der Praxis aufgrund unklarer Definitionen bestehende Probleme zu lösen, schlagen wir folgende ergänzende Fußnote zu Z 49 „Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere...“ generell für die Herstellungen von Säuren und Basen vor: *„Die Produktionskapazität ist auf 100% Säure bzw. Base zu berechnen.“*

Hintergrund des Problems ist, dass durch das Verdünnen von konzentrierter Salzsäure mit Wasser (technisch ist maximal eine Konzentration von 38% möglich) einerseits die Produktionsmenge größer wird, gleichzeitig jedoch - wie von Kunden und Anwendern gewünscht - die Konzentration und damit auch die ätzende Wirkung als gefährliche Produkteigenschaft sinkt. Für eine praktikable Bewertung der Salzsäure, bei der es sich nur um eine wässrige Lösung von gasförmigem HCl (Chlorwasserstoff) handelt und deren Mengenschwelle müsste der Gehalt an Wasser unberücksichtigt bleiben. Das Verdünnen mit Wasser ist außerdem keine „chemische Umwandlung“. Da diese Thematik grundsätzlich auch andere Säuren und Basen betrifft (zB Schwefelsäure, Salpetersäure, Natronlauge usw.), schlagen wir daher zur Klarstellung die produktneutrale Fußnote vor.

Erleichterungen für Versuchsanlagen sowie Anlagen zur Forschung und Entwicklung entsprechend der UVP-RL

Um die Forschung und Entwicklung zu fördern, sollten Technikumanlagen (Versuchsanlagen zur Entwicklung von Produktionsanlagen) von der UVP-Pflicht ausgenommen werden. Es sollte diesbezüglich eine zeitliche Befristung angedacht werden, während der Technikumanlagen (unter definierten Monitoring- und Emissionsbedingungen) betrieben werden dürfen, um neue

Verfahren zu testen. Erst sobald der Regelbetrieb aufgenommen worden ist, soll gegebenenfalls ein UVP-Verfahren durchgeführt werden müssen.

Anhang II Z 13 UVP-RL enthält im zweiten Spiegelstrich einen „negativen Tatbestand“, der eine gemäß Anhang I bestehende UVP-Pflicht für bestimmte F&E-Anlagen in eine Pflicht zur Einzelfallprüfung umwandelt. Dabei bezieht sich die Richtlinie auf „Projekte des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre betrieben werden“.

Zu dieser Erleichterung fehlt im UVP-G eine Umsetzung. Von einer Direktwirkung ist in diesem Zusammenhang nicht auszugehen, weil weitergehende UVP-Pflichten im nationalen Recht zulässig sind. Generell geht es um die Vermeidung von Verzögerungen von innovativen Projekten, die möglicherweise erst nach einer Erprobungsphase in einer UVP adäquat bewertet werden können.

Rechtstechnisch käme eine Umsetzung in Form einer neuen Ziffer des Anhangs 1 in Frage, die der Spalte 3 zugeordnet wird, welche als *lex specialis* zu allen Einträgen in den Spalten 1 und 2 die dort normierten Tatbestände von der derzeit unbedingten UVP-Pflicht im Bereich von F&E-Vorhaben zu einer Einzelfallprüfungspflicht zurückstufte. Demnach wäre im Einzelfall nach den Maßstäben des § 3 Abs 4 zu prüfen, ob die Durchführung einer UVP notwendig erscheint.

Erleichterungen für Zukunftstechnologien im Bereich Carbon Capture and Storage (CCS)

Das UVP-G 2000 enthält einige Bestimmungen für CCS-Anlagen bzw. -Infrastruktur. Um eine rasche Dekarbonisierung der Industrie zu ermöglichen, ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass Abscheideanlagen sowie die dazugehörige Infrastruktur nicht UVP-pflichtig sind. Daher regen wir an, dass folgende Tatbestände aus dem UVP-G gestrichen werden:

- Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen gemäß Z 89
- Rohrleitungen für den Transport von Kohlenstoffdioxidströmen gemäß Z 13 lit b.

III. Zusammenfassung

Im Vordergrund der Novelle steht die von uns vehement geforderte und dringend benötigte Verfahrensbeschleunigung. Insgesamt bringt die Novelle ein umfassendes Beschleunigungspaket für alle Vorhaben und darüber hinaus noch eine „Fast Track“ für „Energiewendeprojekte“.

Wenngleich wir diese wesentlichen Verbesserungen anerkennen und sehr begrüßen, müssen wir darauf hinweisen, dass der damit verbundene Beschleunigungseffekt durch die neu vorgesehenen Genehmigungskriterien wieder weitgehend ausgehebelt wird. Das blockiert auch Energiewendeprojekte. Aufgrund der angespannten Lage am Energiesektor, aber auch der allgemeinen wirtschaftlichen Situation und der Versorgungskrise plädieren wir mit Nachdruck dafür, in der vorliegenden Novelle von unionsrechtlich nicht erforderlichen Verschärfungen Abstand zu nehmen.

Der rasche Ausbau der Energiewendeprojekte, aber auch die Transformation der Industrie sowie die dringend nötigen Investitionen in den Infrastrukturausbau verkraften keine neuen Hürden, sondern brauchen dringend eine Unterstützung durch geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen. In diesem Sinne können wir auch jene zahlreichen Verschärfungen im Anhang 1 nicht mittragen, die über die von der Europäischen Kommission geforderten Anpassungen hinausgehen.

Abschließend halten wir fest, dass neben den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eine deutlich bessere personelle Ausstattung der Behörden und Verwaltungsgerichte sowie ausreichend verfügbare Sachverständige für das Erreichen der Erneuerbaren Ausbauziele unabdingbar sind. Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär